

31. Sitzung am 27. Mai 1952.

(Beschlüsse Nr. 247 bis 258.)

Frostschäden, Bundeshilfe.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 253.)
(8-30 N 2 7-1952.)

247.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen in Wien alle Schritte zu unternehmen, um eine zusätzliche Belieferung der Katastrophengebiete mit verbilligten ERP-Futtermitteln zu erreichen, ebenso die Gewährung von niedrig verzinslichen Krediten für den Ankauf von Saatgut und Kunstdünger für wirtschaftlich schwache Betriebe.

Bauordnung für Steiermark, Ergänzung durch Bestimmungen über die Gebäude- und Wohnungsnumerierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 77.)
(3-338 Ge 13/18-1952.)

248.

Gesetz

vom

womit die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz durch Bestimmungen über die Gebäude- und Wohnungsnumerierung ergänzt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. 1.

Die mit der Kundmachung der Statthalterei vom 9. Februar 1857, LGBl. Nr. 5, II. Abteilung, in Wirksamkeit gesetzte Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt ergänzt:

Nach dem § 129 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlautes eingeschaltet:

§ 129 a.

Gebäude- und Wohnungsnumerierung.

(1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene Orientie-

rungsnummer an der von der Behörde bestimmten Stelle und, wenn das Gebäude an mehreren Verkehrsflächen liegt, an jeder anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die Gebäude in einer neuen Art einheitlich zu nummerieren sind, so sind auch die Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet, den Anordnungen dieses Beschlusses Folge zu leisten.

(3) Ebenso ist jeder Eigentümer eines Miethauses verpflichtet, auch die Wohnungen in gut lesbarer Weise zu nummerieren und die Nummertafeln an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen. Die Landesregierung kann nähere Vorschriften hierüber erlassen und hiebei bestimmen, daß diese auch für bestehende Gebäude zu gelten haben.

(4) Die Kosten der Numerierung und deren Erhaltung hat unbeschadet der Bestimmungen des Mietengesetzes der Gebäudeeigentümer zu tragen.

Art. 2.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Graz Landeshauptstadt, Bauordnung, Ergänzung durch Bestimmungen über die Gebäude- und Wohnungsnumerierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 78.)
(3-338 Ge 13/19-1952.)

249.

Gesetz

vom

womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz durch Bestimmungen über die Gebäude- und Wohnungsnumerierung ergänzt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. 1.

Die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LGBl. Nr. 20, in der derzeit geltenden Fassung wird ergänzt wie folgt:

Nach dem § 73 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlautes eingeschaltet:

§ 73 a.

Gebäude- und Wohnungsnumerierung.

(1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene Orientierungsnummer an der von der Behörde bestimmten Stelle und, wenn das Gebäude an mehreren

Verkehrsflächen liegt, an jeder anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die Gebäude in einer neuen Art einheitlich zu nummerieren sind, so sind auch die Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet, den Anordnungen dieses Beschlusses Folge zu leisten.

(3) Ebenso ist jeder Eigentümer eines Miethauses verpflichtet, auch die Wohnungen in gut lesbarer Weise zu nummerieren und die Nummern tafeln an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen. Die Landesregierung kann nähere Vorschriften hierüber erlassen und hiebei bestimmen, daß diese auch für bestehende Gebäude zu gelten haben.

(4) Die Kosten der Numerierung und deren Erhaltung hat unbeschadet der Bestimmungen des Mietengesetzes der Gebäudeeigentümer zu tragen.

Art. 2.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vertragsbedienstete des Landes Steiermark,
Dienst- und Besoldungsrecht.
(Ldtg.-Blge. Nr. 79.)
(1-66 Ve 2/35-1952.)

250.

Gesetz

vom

betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Steiermark.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesgesetz vom 17. März 1948, BGBl. Nr. 86 (Vertragsbedienstetengesetz 1948), in seiner jeweiligen Fassung ist auf die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Vertragsbediensteten des Landes Steiermark, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die den Behörden des Bundes zukommenden Aufgaben von der Landesregierung wahrgenommen werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Kapfenberg, Stadtgemeinde, Gebarung 1950,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 244.)
(7-50 Ka 16.2-1952.)

251.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kapfenberg für das Rechnungsjahr 1950 wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Fremdenverkehrsabgabegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 75.)
(10-24 Fe 28, 11-1952.)

252.

Gesetz

vom

über die Einhebung einer Fremdenverkehrsabgabe im Lande Steiermark für Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Im Lande Steiermark wird eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eingehoben. Sie ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948; BGBl. Nr. 45.

§ 2.

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark in einem gastgewerblichen Beherbergungsbetrieb oder in einer Privatunterkunft vorübergehend, das heißt, nicht länger als drei Monate, übernachtet und hierfür ein Entgelt entrichtet. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 3.

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt je nach Einstufung der Gemeinden in die Gruppe I, II oder III, 60 g, 40 g oder 20 g für jede Übernachtung.

(2) In die Gruppe I sind eingereiht die Gemeinden Admont, Alt Aussee, Bad Aussee, Bad Gleichenberg, Bruck an der Mur, Graz, Kindberg, Leoben, Mariazell, Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut, Schladming sowie die Orte Gstatterboden (Gemeinde Weng bei Admont) und Turrach (Gemeinde Predlitz).

In die Gruppe II sind eingereiht die Gemeinden Aflenz Kurort, Aigen (im Ennstal), Anger, Arnfels, Arzberg, Birkfeld, Buch bei Hartberg, Deutschfeistritz, Deutschlandsberg, Donnersbach, Edelschrott, Ehrenhausen, Eisenerz,

Fladnitz an der Teichalpe, Fohnsdorf, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gaishorn, Gamlitz, Gleisdorf, Gratwein, Gröbming, Groß Sankt Florian, Grundsee, Hartberg, Haus, Hieflau, Hohentauern, Ilz, Irdfing, Johnsbach, Judenburg, Judendorf-Straßengel, Kalwang, Kapellen, Kapfenberg, Kirchbach in Steiermark, Kirchberg an der Raab, Knittelfeld, Köflach, Krieglach, Laßnitzhöhe, Leibnitz, Leutschach, Liezen, Ligist, Maria Lankowitz, Mautern in Steiermark, Modriach, Murau, Mureck, Mürzsteg, Mürzzuschlag, Neuberg an der Mürz, Neumarkt in Steiermark, Obdach, Oberwölz Stadt, Oberzeiring, Öblarn, Pack, Passail, Peggau, Pichl bei Aussee, Peggau, Pöllau, Puch bei Weiz, Pürgg, Ramsau, Riegersburg, Rottenmann, Salla, Sankt Gallen, Sankt Ilgen, Sankt Johann am Tauern, Sankt Lambrecht, Sankt Radegund bei Graz, Sankt Ruprecht an der Raab, Sankt Stefan ob Stainz, Scheifling, Schwanberg, Seckau, Semriach, Spital am Semmering, Stainach, Stainz, Stolzalpe, Tauplitz, Teipl, Teufenbach, Thörl, Tragöß, Trahütten, Trofaiach, Übelbach, Voitsberg, Vorau, Vordernberg, Wald am Schoberpaß, Waldbach, Weißkirchen in Steiermark, Weiz, Wies, Wildalpen, Wildon, Wörschach, Zeltweg sowie die Orte Frauenthal (Gemeinde Laßnitz), Glashütten (Gemeinde Gressenberg), Heilbrunn (Gemeinde Naintsch), Mixnitz (Gemeinde Pernegg an der Mur), Pöllauberg (Gemeinde Oberneuberg), Rein (Gemeinde Eisbach), Sankt Erhard (Gemeinde Breitenau bei Mixnitz), Seewiesen (Gemeinde Turnau), Tobelbad (Gemeinde Haselsdorf und Unterprenstätten), Untermandling (Gemeinde Pichl-Preunegg), Wegscheid (Gemeinde Gußwerk), Weichselboden (Gemeinde Gußwerk), Wildbad Einöd (Gemeinde Dürnstein in Steiermark).

In die Gruppe III sind eingereiht alle übrigen nicht schon in den Gruppen I und II eingereihten Gemeinden und Orte in Steiermark sowie alle Schutzhäuser und Schutzhütten alpiner Vereine ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde sie gelegen sind.

(3) Einhebungspflichtig ist bei einer Beherbergung in gastgewerblichen Betrieben der Inhaber, bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der jeweilige Unterstandsgeber (Einhebungspflichtige).

(4) Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Bezahlung der Rechnung durch Wertmarken zu entrichten bzw. einzuheben, die in der Höhe der Abgabe auf die Rechnung aufzukleben und zu entwerfen sind. Wird eine Rechnung nicht gelegt, sind die Wertmarken allein nach vorheriger Entwertung vom Einhebungspflichtigen dem Gast zu übergeben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde. Bei einer amtlichen Bemessung (§ 5 Abs. 3) ist die Abgabeschuld nicht in Wertmarken, sondern bar zu begleichen.

(5) Die Wertmarken werden vom Amt der Landesregierung als streng verrechenbare Drucksorte aufgelegt. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wertmarken gegen Bezahlung von 90 v. H. des Nennwertes vom Amt der Landesregierung zu beziehen und an die Einhebungspflichtigen zum Nennwert abzugeben.

(6) Der Unterschied von 10 v. H. auf den Nennwert gebührt den Gemeinden als Anteil an der Abgabe. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Ertrag aus diesem 10-v.-H.-Anteil fremdenverkehrsfördernden Zwecken im Gemeindebereich zuzuführen. Hierüber ist dem Amt der Landesregierung und dem Gemeinderat jeweils am Jahresschluß zu berichten und eine Abrechnung vorzulegen, wenn der Ertrag des 10-v.-H.-Anteiles mehr als 5000 S im Kalenderjahr betragen hat.

(7) Die durch die Gemeinden und die Einhebungspflichtigen bezogenen Wertmarken, für die eine Verwendung nicht mehr besteht, können bei der Bezugsstelle gegen Ersatz des Bezugspreises rückgelöst werden.

§ 4.

(1) Die Einhebungspflichtigen haben ordnungsgemäße Aufschreibungen über alle abgabepflichtigen Übernachtungen zu führen, diese den amtlich legitimierten Kontrollorganen der Gemeinde und des Landes auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und ihren Stand an unverbrauchten Wertmarken im Zeitpunkt der Kontrolle über Aufforderung nachzuweisen. Ferner haben sie den Kontrollorganen Zutritt zu den für Übernachtungen bereitgestellten Räumlichkeiten zu gewähren und alle für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die mit der Kontrolle betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangten Umstände geheimzuhalten.

§ 5.

(1) Die Gemeinde überwacht die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Einhebungspflichtigen.

(2) Zu diesem Zweck hat sie Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Einhebungspflichtigen bezogenen Wertmarken zu führen. Überdies ist sie zu Erhebungen an Ort und Stelle ermächtigt und verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, daß die Abgabe nicht ordnungsgemäß und vollständig entrichtet wurde.

(3) Die Gemeinde hat insbesondere, wenn ordnungsmäßige Aufzeichnungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 nicht vorgefunden werden oder aus dem Bestand an Wertmarken geschlossen werden kann, daß die Abgabe nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde, auf Grund der ihr sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen mittels Bescheides die Abgabe dem Einhebungspflichtigen zur Selbstzahlung vorzuschreiben. In diesem Falle ist die Abgabe durch Barzahlung des Einhebungspflichtigen zu entrichten. Die entsprechenden Wertmarken sind durch das Gemeindeamt auf den Abgabenbescheid aufzukleben und zu entwerfen.

§ 6.

(1) Dem Amt der Landesregierung bleibt es vorbehalten, durch amtlich legitimierte Organe sowohl die ordnungsmäßige und vollständige Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Einhebungspflichtigen, als auch die ordnungsmäßige Mitwirkung der Gemeindeämter zu überwachen. Das Amt der Landesregierung führt zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über die von jeder einzelnen Gemeinde bezogenen Wertmarken.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 gelten sinngemäß auch für das Amt der Landesregierung. An den durch das Amt der Landesregierung im Zuge von Kontrollmaßnahmen unmittelbar vorgeschriebenen Abgabebeträgen erhält die zuständige Gemeinde keinen Anteil.

§ 7.

Gegen Abgabenbescheide nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 steht die Berufung bzw. Beschwerde an die Landesregierung nach den Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, zu.

§ 8.

Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Fremdenverkehrsabgabe ist vornehmlich zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark, und zwar in erster Linie für Zuweisungen an den Fremdenverkehrs-Investitionsfonds gemäß § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1951, LGBl. Nr. 28, bestimmt. Welcher Anteil an der Abgabe alljährlich dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zuzuführen ist, bestimmt der Steiermärkische Landtag anlässlich der Beschlusfassung über den Landesvoranschlag.

§ 9.

(1) Handlungen und Unterlassungen der einhebungspflichtigen und der abgabepflichtigen Personen, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, werden mit Geldstrafen bis zu 1000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 8 Tagen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

(2) Außerdem sind die Kosten der Kontrolle durch Organe der Gemeinde oder des Landes vom Einhebungspflichtigen zu ersetzen, wenn durch die Kontrolltätigkeit Mängel bei der Einhebung und Entrichtung der Abgabe festgestellt wurden.

§ 10.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in jenen Fällen, in denen die Gaststätteninhaber

nachgewiesenermaßen zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes Pauschalarrangements mit den Gästen bzw. mit den Reisebüros abgeschlossen haben, für das Jahr 1952 die entrichtete Fremdenverkehrsabgabe den Einhebungspflichtigen zu ersetzen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Volksdeutsche, Einbürgerung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 211.)
(2-11 Vo 55/4-1952.)

253.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Scheer, Kandutsch, Peterka, Weinhandl, Birchbauer, Strohmayer und Dr. Elsnitz, betreffend die Beschleunigung der Einbürgerung von Volksdeutschen und Aufhebung der Einbürgerungsgebühren wird zur Kenntnis genommen.

Kogelmann Karl, Eigentümer des Hotel-Restaurants „Brauhaus“ in Fürstenfeld, ERP-Kredit, Landeshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 234.)
(4-323 VII K 3/7-1952.)

254.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für die Tilgung eines zu bewilligenden ERP-Kredites in der Höhe von S 150.000— an Herrn Karl Kogelmann, Eigentümer des Hotel-Restaurants „Brauhaus“ in Fürstenfeld, die Haftung unter der Bedingung zu übernehmen, daß für den Betrag von S 150.000— eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgt.

Landesvoranschläge 1950 und 1951,
Mittelübertragungen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 242.)
(10-21 R 3/11-1952.)

255.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die vorgenommenen Mittelübertragungen bei verschiedenen in den außerordentlichen Landesvoranschlägen 1950 und 1951 vorgesehenen Vorhaben wird genehmigt.

Thoma Franz, Wallner Josef,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 246.)
(Präs. Nr. Ldtg. T 1/10-1952.)

256.

Den Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz vom 5. Jänner 1952, Zl. 13 Vr 3679/51, betreffend die Landtagsabgeordneten, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Franz Thoma und Landtagspräsident Josef Wallner wegen Verdacht, gegen Bestimmungen des Preistreibereigesetzes verstoßen zu haben, wird die Zustimmung versagt.

Peterka Edmund, Auslieferungsbegehren.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 231.)

(Präs. Nr. Ldtg. P 15/2-1952.)

257.

Dem Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft in Graz vom 8. Februar 1952, Zl. Nst 9178/51, betreffend den Landtagsabgeordneten Edmund Peterka wegen Verdachtes einer strafbaren Fahrlässigkeit nach § 431 StG., wird über dessen ausdrücklichen Wunsch stattgegeben.

Wegart Franz, Auslieferungsbegehren.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 238.)

(Präs. Nr. Ldtg. W 12/2-1952.)

258.

Dem Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz vom 2. April 1952, Zl. 13 Vr 247/52, betreffend den Landtagsabgeordneten Franz Wegart wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 81 StG. wird über dessen ausdrücklichen Wunsch stattgegeben.

32. Sitzung am 9. Juli 1952.

(Beschlüsse Nr. 259 bis 265.)

Sebastian Adalbert, Urlaub.
(Präs. Nr. Ldtg. S 8/2-1952.)

259.

Dem Landtagsabgeordneten Adalbert Sebastian wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages der erbetene Urlaub vom 1. Juli bis 16. August 1952 erteilt.

Bergwachtgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 73.)
(6-375/II Be 1/2-1952.)

260.

Gesetz

vom

betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften und Verbote, die den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie den Schutz des Landschaftsbildes betreffen und die Hintanhaltung der Verunreinigung und der Verunstaltung der Gegend regeln, sowie zum Schutze alpiner Unterkünfte, Herbergen, Schutzhütten und dergleichen mehr können neben den sonstigen öffentlichen Wachen Bergwächter bestellt werden.

§ 2.

Außerdem können Bergwächter freiwillig die Aufgabe übernehmen, in den Bergen und in Schutzgebieten die Wachorgane (Polizei, Gendarmerie, Forst- und Jagdpersonal) innerhalb ihres Wirkungskreises und unter ihrer Aufsicht zu unterstützen. Die Tätigkeit der Bergwächter erstreckt sich auf das ganze Bundesland Steiermark.

§ 3.

Naturschutzvereine sowie alpine und naturwissenschaftliche Vereinigungen können zu

diesem Zwecke dem Amt der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde Personen als Bergwächter vorschlagen. Diese müssen hiezu physisch geeignet und unbescholten sowie vertrauenswürdig sein, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das Mindestalter von 21 Jahren erreicht haben.

§ 4.

Die Bergwächter werden von der Bezirksverwaltungsbehörde ihres Wohnortes auf Grund der vom Amt der Landesregierung erteilten Weisung auf Widerruf bestellt und angelobt. Die Bestellung kann vor der Angelobung ausgeschlagen werden. Gleichzeitig mit der Angelobung ist dem Bergwächter ein Merkblatt bezüglich seiner Rechte und Pflichten auszufolgen.

§ 5.

Jeder Bergwächter erhält nach der Angelobung einen mit Lichtbild versehenen Ausweis, welchen er in Ausübung seiner Tätigkeit nebst einem Dienstzeichen stets mitzuführen hat.

§ 6.

Die Bergwächter sind, wenn sie in Ausübung des Dienstes handeln und hiebei das vorgeschriebene Dienstzeichen tragen und den Ausweis bei sich führen, als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, anzusehen und genießen die in den Gesetzen begründeten Rechte, welche den Zivilwachen zukommen.

§ 7.

Treten nach der Angelobung Umstände ein oder werden solche nachträglich bekannt, welche der Bestellung entgegengestanden wären, hat die Behörde die Bestellung zu widerrufen und den ausgestellten Ausweis einzuziehen. Einen solchen Widerruf kann die Behörde auch aus anderen Gründen aussprechen. Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung zu.

§ 8.

Der Bergwächter ist berechtigt, Personen, welche sich einer strafbaren Handlung, auf welche sich der Dienst des Bergwächters bezieht, schuldig machen, zur Legitimierung aufzufordern.

§ 9.

Die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung der strafbaren Handlung bestimmten Gegenstände können jederzeit vom Bergwächter abgenommen werden.

Der Bergwächter hat darüber den Beanstandeten sofort eine Bescheinigung auszustellen und der zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten.

Die abgenommenen Gegenstände sind sofort der nächsten Polizeidienststelle, dem Gendarmerieposten oder Bürgermeisteramt zur Weiterleitung an die zuständige Strafbehörde gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Ist die Beschlagnahme anders nicht durchführbar, so können auch dem Verfall nicht

unterliegende Behältnisse, in denen sich die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände befinden, vorläufig beschlagnahmt werden. Sie sind jedoch tunlichst bald zurückzustellen.

§ 10.

Die Bergwächter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch kann für besondere Aufwendungen eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wird von der Bezirksverwaltungsbehörde eine regelrechte, verpflichtende Diensterteilung getroffen, so ist neben den besonderen Aufwendungen ein eventueller Verdienstentgang zu ersetzen.

Für die Dauer der Bestellung sind die Bergwächter gegen Unfälle und andere in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Beschädigungen versichert, soweit sie nicht schon auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei alpinen Vereinen oder anderen Körperschaften gegenständlich versichert sind.

§ 11.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle in ihrem Bezirk befindlichen Bergwächter eine Vormerkung zu führen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Grundsteuerbefreiungsgesetz für
Neu-, Zu-, Auf-, Um- und
Einbauten von Klein- und
Mittelwohnungen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 76.)
(7-48 Gu 11/32-1952.)

261.

Gesetz

vom

betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Klein- und Mittelwohnungen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Befreiung.

(1) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Klein- und Mittelwohnungen wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer und von anderen Abgaben gewährt, die vom Land und von den Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke und gewerblichen Zwecken dienende Räume gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden.

(2) Die Grundsteuerbefreiung nach Abs. 1 gilt nur für Baulichkeiten, soweit sie Wohnzwecken dienen. Wohnzwecken im Sinne dieses Gesetzes dient eine Baulichkeit, wenn sie entweder ausschließlich Klein- oder Mittelwohnungen enthält oder die bewohnbare Bodenfläche der Klein- und Mittelwohnungen mindestens zwei Drittel der gesamten Nutzfläche der Baulichkeit beträgt.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kleinwohnungen Wohnungen bis höchstens 60 m², als Mittelwohnungen solche mit höchstens 100 m² bewohnbarer Bodenfläche. In die bewohnbare Bodenfläche werden Küchen und Hausgehilfenzimmer mit mehr als 12 m² sowie Nischen, soweit sie nicht Koch-, Bade- und Waschzwecken dienen, einbezogen.

(4) Ausgenommen von der Befreiung sind jene Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, deren Ausführung vor dem 1. Jänner 1948 — bei Bauten von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen vor dem 1. Jänner 1946 —

beendet war. Die Bauführung gilt mit dem Tage der rechtskräftigen Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen mit dem Tage der Vollendung der Bauarbeiten als beendet.

(5) Ferner sind von der Befreiung jene wiederhergestellten Wohnhäuser ausgenommen, die bereits unter die Befreiungsbestimmungen des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948, LGBl. Nr. 47, in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsnovelle 1950, LGBl. Nr. 35, und der Grundsteuerbefreiungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 42, fallen.

§ 2.

Begriffsbestimmung von Baulichkeiten.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- a) Neubauten, Bauführungen zur Herstellung neuer Baulichkeiten auf früher unverbautem Grund; den Neubauten gleichzuhalten sind Bauführungen auf früher verbautem Grund, sofern entweder
 - aa) die Beendigung des Abbruches der früheren Baulichkeit vom Zeitpunkt des Beginnes der Erbauung des neuen Gebäudes mindestens drei volle Jahre zurückliegt, oder
 - bb) in der neuen Baulichkeit das Flächenmaß der über der Erdoberfläche befindlichen Geschosse mit Ausnahme des Dachgeschosses mindestens eineinhalbmal so groß ist wie in dem alten Gebäude, oder
 - cc) die Abtragung der alten Baulichkeit aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen geboten war;
- b) Zubauten, Vergrößerungen schon bestehender Baulichkeiten in horizontaler Richtung auf bisher nicht verbauter Fläche, soweit durch die Bauführung ganze, durch Wände abgeschlossene Räume neu hergestellt oder bereits bestehende Räume vergrößert werden;
- c) Aufbauten, die Erhöhung schon bestehender Baulichkeiten durch Schaffung neuer Geschosse;
- d) Umbauten,
 - aa) die Niederrißung von Baulichkeiten oder selbständig benutzbaren Gebäude-trakten in sämtlichen Geschossen einschließlich des Dachbodens im ganzen Umfang bis zur Erdoberfläche und die Neuherstellung, ausgenommen die unter lit a), aa)—cc) angeführten Bauten (gänzliche Umbauten) oder
 - bb) die Niederreißung von Geschossen in ihrem ganzen Umfang samt den darüber befindlichen Geschossen und dem Dachboden und die Errichtung neuer Geschosse an deren Stelle (teilweise Umbauten);
- e) Einbauten, Bauführungen innerhalb bestehender Baulichkeiten, die eine Vergrößerung des Wohnraumes ohne äußere Ver-

änderungen und Vergrößerungen erwirken (z. B. Dachgeschoßeinbauten, Einbauten in Fabriksobjekten).

§ 3.

Ausmaß der Befreiung.

(1) Die Befreiung gilt bei Neubauten von Wohnhäusern mit Klein- und Mittelwohnungen für das ganze Wohnhaus, bei Zu-, Auf-, Um- und Einbauten für den zu-, auf-, um- oder eingebauten Teil des Wohnhauses. Bei Zu-, Auf-, Um- und Einbauten wird eine Befreiung jedoch nur dann gewährt, wenn der damit geschaffene Wohnraum oder Wohnraumteil einschließlich des bereits bestandenen, das Ausmaß von 100 m² pro Wohnung nicht übersteigt.

(2) Auf die Dauer der Steuerbefreiung ist die Berechnungsgrundlage (der Steuermeßbetrag), die sich nach der Bauführung ohne Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, unter Berücksichtigung des Umfanges dieser Bauführung in dem Verhältnis zu kürzen, in dem der Wert des zu-, auf-, um- oder eingebauten Teiles des Wohnhauses zum Wert des gesamten Grundstückes steht. Dieses Wertverhältnis ist für den nach § 1 Abs. 4 maßgebenden bzw. anzunehmenden Tag der Bauvollendung festzustellen.

(3) Dieses Verhältnis ist vom Bürgermeister unter Beiziehung eines amtlichen Bausachverständigen in einem Hundertsatz festzusetzen.

(4) Bei Veränderungen der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) während der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Wertverhältnis (Abs. 2) neu festzusetzen.

§ 4.

Dauer der Befreiung.

(1) Die Dauer der Befreiung beträgt 15 Jahre.

(2) Die Befreiung wird mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, das auf die Beendigung der Bauführung folgt, frühestens jedoch mit dem 1. Jänner 1953.

(3) Eine Antragstellung auf Grundsteuerbefreiung nach diesem Gesetz ist nicht erforderlich. Der Eigentümer (Nutznießer) des Wohnhauses ist jedoch verpflichtet, dem zuständigen Gemeindeamt die für die Befreiung maßgebliche Baubewilligung einschließlich der mit der Genehmigungsklausel versehenen Baupläne und die Benützungsbewilligung auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Entscheidung und Rechtszug.

(1) Die Entscheidung über die Zuerkennung und das Ausmaß der Befreiung obliegt der nach der Lage des Wohnhauses zuständigen Gemeinde.

(2) Der Beginn und das Ende der Befreiung (§ 4) sowie die Festsetzung des Hundertsatzes (§ 3) sind im Bescheid festzuhalten. Der Bescheid ist dem Eigentümer (Nutznießer) des

Wohnhauses und, soweit die Finanzämter mit der Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer betraut sind, der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz zuzustellen. In jenen Fällen, in denen die Gemeinden die Grundsteuer selbst veranlagten und einheben, sind Abschriften der Grundsteuerbefreiungsbescheide den zuständigen Finanzämtern (Bewertungsstellen) zuzusenden.

Feuerwehreneichengesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 81.)
(LAD-1 F 4/50-1952.)

Gesetz

vom

betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Ehrenzeichen für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

§ 1.

(1) Für 25jährige und 40jährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen des Landes Steiermark geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen „Medaille für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“. Es wird in gesonderter Ausstattung für eine 25jährige und für eine 40jährige verdienstvolle Betätigung auf diesem Gebiete verliehen.

§ 2.

(1) Das Ehrenzeichen für eine 25jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,2 cm und zeigt auf der Vorderseite auf Grund der Zustimmung der Bundesregierung das Bundeswappen, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranz, und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift „25“ und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für 25jährige Tätigkeit gleichhaltene versilberte Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „40“ enthält.

(3) Die Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangefarbenen Band auf der linken Brustseite getragen.

(3) Gegen die Entscheidung ist in allen Fällen die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(4) Für das Verfahren gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

262.

Das Ehrenzeichen für 40jährige Tätigkeit steht im Rang vor dem Ehrenzeichen für 25jährige Tätigkeit.

§ 3.

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen in Steiermark dienenden Organisation angehören, während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehr- oder Rettungswesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

(2) Von der Verleihung sind ausgenommen:

- a) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran und des Betruges verurteilt wurden; eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust einer bereits verliehenen Auszeichnung nach sich;
- b) Personen, die bereits mit einer Medaille für 25- oder 40jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens, sei es auch in einem anderen Bundesland, ausgezeichnet wurden.

§ 4.

Auf die 25jährige oder 40jährige Tätigkeit gemäß § 1 sind anzurechnen:

1. die tatsächliche ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation in Österreich; als Unterbrechung gelten nicht

- a) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende zu einer militärischen oder sonstigen persönlichen Dienstleistung herangezogen wurde,
- b) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende aus politischen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungswesen gehindert war,
- c) sonstige Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25jährige und bis zu insgesamt vier Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40jährige Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen;

2. eine im Feuerwehr- oder Rettungswesen ausgeübte Tätigkeit im Auslande.

§ 5.

Das Ehrenzeichen wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung über Vorschlag des zuständigen Bürgermeisters auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Die Medaillen gehen in das Eigentum des Beliehenen über.

II. Verdienstkreuz für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

§ 6.

Für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird ein Verdienstkreuz geschaffen.

§ 7.

Das Verdienstkreuz führt den Namen „Verdienstkreuz für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

§ 8.

Das Verdienstkreuz ist in Mattsilber ausgeführt und trägt einen erhabenen, glänzenden, 1·5 mm breiten Rand. Es hat einen Durchmesser von 3·5 cm, einen Querschnitt von 2 mm bzw. 2·5 mm und zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen. Der Wappenschild besitzt einen 1 mm breiten glänzenden Rand. Die bildliche Darstellung des Verdienstkreuzes wird in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage veröffentlicht.

§ 9.

Das Verdienstkreuz wird an einem 4·5 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten, weiß-grünen Band auf der linken Brustseite getragen und steht im Rang vor den Medaillen für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

§ 10.

(1) Für die Verleihung des Verdienstkreuzes kommen vornehmlich Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen in Steiermark dienenden Organisation angehören und unabhängig von der Zeitdauer ihrer Tätigkeit in einer solchen Organisation eine besondere Leistung vollbracht oder sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens erworben haben.

(2) Von der Verleihung sind die im § 3 Abs. 2 lit. a dieses Gesetzes bezeichneten Personen ausgenommen.

§ 11.

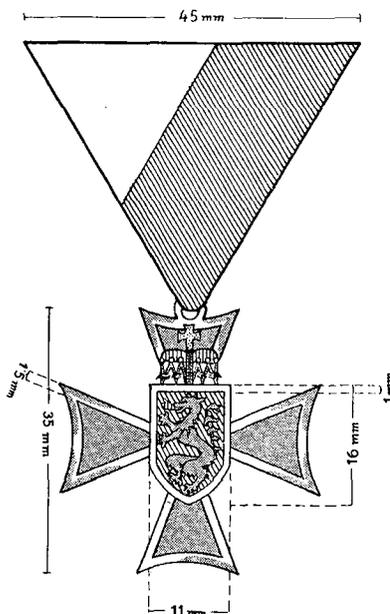
Das Verdienstkreuz wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung über Vorschlag des zuständigen Bürgermeisters auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Das Verdienstkreuz geht in das Eigentum des Beliehenen über.

III. Schlußbestimmung.

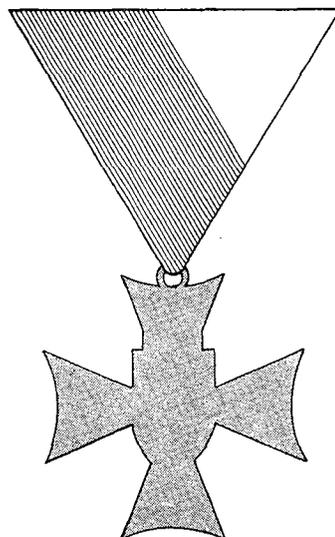
§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Anlage.



Vorderseite



Rückseite



Querschnitt

2 bzw. 2·5 mm

Gesetz

vom

betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich.

§ 1.

Dieses Gesetz findet auf alle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten (Landesbeamte) Anwendung. Ausgenommen sind die Landeslehrer, deren Dienst- und Besoldungsrecht auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), vom Bund geregelt wird. Die gesetzlichen Vorschriften über das Dienst- und Besoldungsrecht der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dienstrecht.

§ 2.

(1) Die für das Dienstrecht einschließlich des Disziplinarrechtes und das Besoldungs(Pensions)recht der Bundesbeamten maßgebenden Bundesgesetze sind in der jeweils geltenden Fassung — soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt wird — auch für Landesbeamte mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in diesen Bundesgesetzen den obersten Organen des Bundes (Bundespräsident, Bundesregierung, Bundesminister) zustehenden Befugnisse der Landesregierung (§ 32 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51) zustehen.

(2) Für die nach bundesrechtlichen Vorschriften dem Bundespräsidenten zukommenden Gnadenakte sind bei den Landesbeamten Landtagsbeschlüsse erforderlich.

Sonderregelung des Pensionsrechtes für Pfleger der Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.

§ 3.

(1) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfleger der Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke findet § 46 Abs. 2 GÜG. Anwendung.

(2) Falls der nach Vollendung von 35 Dienstjahren in den Ruhestand tretende Beamte trotz normaler Gehaltsstufenvorrückung den Endgehalt der Dienstpostengruppe VI (19. Gehaltsstufe) noch nicht erreicht hat, wird ihm anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand ein Jahr für die Vorrückung in höhere

Bezüge zugerechnet, so daß die Bemessung des Ruhegenusses auf Grundlage der 19. Gehaltsstufe erfolgt.

Disziplinarcommission und Disziplinarobercommission.

§ 4.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landesbeamte werden beim Amt der Landesregierung eine Disziplinar- und eine Disziplinarobercommission eingesetzt.

(2) Die Disziplinarcommission besteht aus einem rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl von Landesbeamten, die für die Dauer der mit jeweils zwei Kalenderjahren festgesetzten Funktionsperiode der Disziplinarcommission von der Landesregierung bestellt werden.

(3) Von der Disziplinarcommission geht der Rechtszug an die Disziplinarobercommission, die endgültig entscheidet. Die Disziplinarobercommission besteht aus dem Landesamtsdirektor oder seinem Stellvertreter und erforderlichenfalls aus weiteren rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Landesbeamten, die für die Dauer der mit jeweils drei Kalenderjahren festgesetzten Funktionsperiode der Disziplinarobercommission von der Landesregierung bestellt werden.

(4) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen werden für die Disziplinar- und Disziplinarobercommission von der Landesregierung aus den rechtskundigen Beamten je ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(5) Die Einleitung und der Abschluß eines Disziplinarverfahrens sind der Landesregierung, letzterenfalls bei gleichzeitiger Mitteilung der verhängten Disziplinarstrafe, zur Kenntnis zu bringen.

Disziplinarsenate.

§ 5.

(1) Die Disziplinar- und Disziplinarobercommission verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen. Jedem Senat müssen wenigstens zwei rechtskundige Beamte angehören.

(2) Die Senate sind von der Landesregierung für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinar- und Disziplinarobercommission bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei einer Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmänner einzutreten haben.

Qualifikationscommission.

§ 6.

(1) Für die Qualifikation der Landesbeamten wird beim Amt der Landesregierung eine Qualifikationscommission eingesetzt.

(2) Die Qualifikationskommission besteht aus dem Landesamtsdirektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Vorstand der Personalabteilung, dem jeweils zuständigen Abteilungsvorstand (Bezirkshauptmann) und zwei von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr bestellten Landesbeamten.

(3) Über Beschwerden nach § 20 Abs. 3 der Dienstpragmatik entscheidet die Landesregierung.

Schlußbestimmungen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des der Kundmachung nachfolgenden Monats in Kraft. Die Landtagsbeschlüsse Nr. 310 vom 26. Februar 1920, Nr. 565 vom 30. Dezember 1926, Nr. 98 vom 21. Dezember 1927, Nr. 298 vom 21. Dezember 1928, Nr. 502 vom 24. Dezember 1929, Nr. 19 vom 2. Juli 1931, Nr. 201 vom 22. Dezember 1931 und die Beschlüsse der Landesregierung vom 24. April 1947, vom 9. Oktober 1947, vom 14. Juni 1949, vom 7. März 1950, die in den Anlagen 1 bis 12 abgedruckt sind und einen Bestandteil dieses Gesetzes bilden, werden vom Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Erlassung an bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsgültig erklärt. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut. Die zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen treten frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

Anlage 1

Landtagsbeschluß Nr. 310 vom 26. Februar 1920.

IV. Die Anwendung des staatlichen Besoldungsübergangsgesetzes auf die Landesangestellten wird unter der Bedingung zur Kenntnis genommen, daß grundsätzlich die bisherigen Begünstigungen der Landesangestellten gegenüber den Staatsangestellten für die Zukunft zu entfallen haben. In Hinkunft haben alle staatlichen Bestimmungen über Staatsangestellte auch für die dem Landesrat unterstehenden Landesangestellten Anwendung zu finden.

Der Landesrat wird ermächtigt, als Übergang bis zur Zusammenlegung der Landesrats- und Landesregierungsämter ad-personam-Ernennungen bei berücksichtigungswürdigen Fällen bis zu jenem Umfange vorzunehmen, wie sich die Beförderung nach den bisherigen Bestimmungen für die Landesbeamten stellen würde.

Überdies werden noch ausnahmsweise den aktiven Landesangestellten, und zwar den Ledigen 15 Prozent, den Verheirateten 20 Prozent und für jedes Kind 2½ Prozent der jährlichen Teuerungszulage samt Zuschlag ohne Kinderbeitrag als einmalige Notaushilfe vorbehaltlich des Ausgleiches bei der definitiven Gehaltsregulierung bewilligt.

Zum Schlusse wird der Landesrat beauftragt, jene Beamtengruppen, welche derzeit nicht nach den staatlichen Bestimmungen behandelt wurden (z. B. Fachlehrer der Landesackerbauschulen, Tierärzte usw.) in das Besoldungsübergangsgesetz — unter möglichster Anlehnung an die staatlichen Gruppen — einzubeziehen.

Anlage 2

Landtagsbeschluß Nr. 565 vom 30. Dezember 1926.

Zu Kapitel 2.

a) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1926, BGBl. Nr. 364 (Gehaltsgesetznovelle), sind sinngemäß auf die in Verwendungsgruppen und Dienstklassen eingereichten aktiven Landesangestellten mit der Ausnahme anzuwenden, daß die lineare 12½prozentige Bezugserhöhung nicht zugestanden wird.

b) Die bezüglich der Pensionisten im zitierten Bundesgesetz getroffenen Bestimmungen finden für alle jene Landespensionsparteien Anwendung, welche bisher keine lineare Erhöhung der Pensionsgrundlage gegenüber den bundesgesetzlichen Bestimmungen erhalten haben.

Anlage 3

Landtagsbeschluß Nr. 98 vom 21. Dezember 1927.

Zu Abschnitt I, Kapitel 2.

Auf die Landesangestellten hat die 2. Gehaltsgesetznovelle mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 sinngemäß Anwendung zu finden. Die von der Landesregierung bereits vorgenommenen Beförderungen (samt Härteausgleich) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 werden genehmigt. Die den Bundespensionisten gewährten Zuwendungen haben sinngemäß auf die Landespensionsparteien Anwendung zu finden.

Anlage 4

Landtagsbeschluß Nr. 298 vom 21. Dezember 1928.

Zu Abschnitt I, Kapitel 2.

Das Bundesgesetz, betreffend die Gewährung einer Sonderzulage an die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes, ist sinngemäß auf die Landesangestellten und die mit Gnadengaben Beteiligten anzuwenden. Die für einen Teil der Landesangestellten bestehende 2½prozentige Erhöhung des Bezuges gegenüber den Bezügen der Bundesangestellten wird dieser Kategorie von Landesangestellten einzurechnen sein.

Anlage 5

Landtagsbeschluß Nr. 502 vom 24. Dezember 1929.

Zu Abschnitt I, Kapitel 2.

Das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1929, BGBl. Nr. 361 (Mietzinsbeihilfengesetz), ist auf die Landesangestellten mit der Einschränkung anzuwenden, daß die im Genusse von Natural- und Dienstwohnungen Stehenden erst dann die Mietzinsbeihilfe erhalten, wenn die Naturalbezugsregelung analog wie beim Bunde durchgeführt ist.

Anlage 6

Landtagsbeschluß Nr. 19 vom 2. Juli 1931.

Sämtliche bezugsrechtliche Bestimmungen für die Bundesangestellten haben für das Jahr 1931 auf die aktiven und pensionierten Landesangestellten sinngemäß Anwendung zu finden.

Anlage 7**Landtagsbeschluß Nr. 201 vom 22. Dezember 1931.**

Die bezugsrechtlichen Bestimmungen für Bundesangestellte haben auch für das Jahr 1932 auf die aktiven und pensionierten Angestellten des Landes sinngemäß Anwendung zu finden.

Anlage 8**Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. April 1947, GZ. 1-66 Ge 24/1-1947.**

Die Steiermärkische Landesregierung beschließt, daß das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, über das Dienst-einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) auch auf die Beamten der autonomen Landesverwaltung sinngemäß Anwendung findet.

Anlage 9**Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Oktober 1947, GZ. 1-66 Di 35/2-1947.**

1. Die Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten, ist sinngemäß in vollem Umfange auch für die Landesbeamten anzuwenden.

2. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird für die unter der Diensthöhe des Landes Steiermark stehenden Landesbeamten eine Disziplinarkommission 1. Instanz gebildet. Von der Bildung einer Disziplinarkommission 2. Instanz wird Abstand genommen.

Im Falle einer von der Disziplinarkommission beschlossenen strafweisen Pensionierung oder Entlassung ist jedoch die Beschlußfassung der Steiermärkischen Landesregierung einzuholen. Erfolgt diese nicht im Sinne des Beschlusses der Disziplinarkommission, so ist mit dem diesbezüglichen Beschluß gleichzeitig auszusprechen, welche Disziplinarstrafe an Stelle der von der Disziplinarkommission beschlossenen zu treten hat. Die Bestimmungen der §§ 90 bis 99 der DP. gelten auch für eine solche Beschlußfassung.

Anlage 10**Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juni 1949, GZ. 1-66 Be 64/72-1949.**

Die Steiermärkische Landesregierung beschließt, daß das Gesetz zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz) vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134, vom Zeitpunkte seiner Rechtswirksamkeit, das ist vom 31. August 1945, als landesgesetzliche Vorschrift zur Regelung des Dienst-rechtes der Landesbeamten unter der Diensthöhe des Landes Steiermark zu gelten hat.

Anlage 11**Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juni 1949, GZ. 1-66 A 76/1-1949.**

Die Steiermärkische Landesregierung beschließt, das Bundesgesetz vom 30. März 1949,

BGBl. Nr. 94, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden, in analoger Weise auf die Beamten des Landes Steiermark anzuwenden.

Anlage 12**Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. März 1950, GZ. 1-66 Ru 12/1-1949.**

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 193 (Ruhegenußvordienstzeitengesetz) und die Verordnung der Bundesregierung vom 2. September 1949, BGBl. Nr. 231 (Ruhegenußvordienstzeitenverordnung), über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses, die hiezu vom Bundesministerium für Finanzen am 30. November 1949, Zl. 78.003-24/49, und am 27. Jänner 1950, Zl. 1446-24/1950, sowie die in Hinkunft erlassenen Nachtragsverordnungen und Durchführungsbestimmungen sind auf die unter die Diensthöhe des Landes Steiermark fallenden Beamten in analoger Weise anzuwenden.

Hiebei wird bestimmt:

1. Unter der Voraussetzung eines bestehenden Gegenseitigkeitsübereinkommens zwischen dem Lande Steiermark und dem Bund sind die beim Bund vollstreckten im öffentlich-rechtlichen oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis vollstreckten Vordienstzeiten wie Landesdienstzeiten anzurechnen.

2. Die als Distrikts- und Landesbezirkstierarzt beim Lande Steiermark in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und nicht in Vollbeschäftigung vollstreckte Vordienstzeit ist nach § 5 Abs. 8 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung mit einem Drittel für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses anzurechnen.

3. Auf das in den Kranken-, Heil- und Pflege- und sonstigen Anstalten beschäftigte Warte-, Haus- und Wirtschaftspersonal, welches nach dem 13. März 1937 zu definitiven Anstaltsbediensteten ernannt wurde, finden die Bestimmungen des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes und der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung sinngemäß Anwendung.

4. Bei Vertragsangestellten, die pragmatisiert wurden, gilt die Zeit, die sie im öffentlichen Dienstverhältnis beim Lande Steiermark oder beim Bund nach dem 13. März 1938 vollstreckt haben, auch dann als nach § 11 BÜG. für die Bemessung der Abfertigung angerechnet, wenn deren Vertragsdienstverhältnis nach § 52 (1) des VBG. 1948 nicht erneuert wurde. Die Zeiträume sind, sofern nicht § 2 (1), lit. d oder lit. e Anwendung findet, nach § 2 (1) c der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung anzurechnen.

5. a) In analoger Anwendung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1950, Zl. 1446-24/1950, kann die Behinderungszeit sowie die in freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit zugebrachte Zeit grundsätzlich nur nach

Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Ruhegeußvordienstzeitenverordnung angerechnet werden.

- b) Landesbeamten jedoch, welche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des OFG. 1947 erfüllen, kann auf Grund der Bestimmungen des § 2 des Ruhegeußvordienstzeitengesetzes die Behinderungszeit am Eintritt in den Landesdienst oder an der Fortsetzung der Studien — soweit sie die Zeit einer Haft aus politischen Gründen oder als Fortsetzung einer solchen Haft die Zeit des Aufenthaltes in einer Bewährungseinheit oder Strafkompagnie der Deutschen Wehrmacht betrifft — im vollen Ausmaß angerechnet werden.
- c) Bei der vollen Anrechnung von Zeiträumen gemäß Abs. b darf jedoch nur

jener Zeitraum berücksichtigt werden, der notwendig ist, daß der Landesbeamte mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr erreicht, Anspruch auf den vollen Ruhegeuß erlangt.

6. Um eine rasche Durchführung der Anrechnung sicherzustellen, wird dem Personalreferat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die generelle Ermächtigung für die Durchführung der Anrechnung der unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Ruhegeußvordienstzeitenverordnung fallenden Vordienstzeiten erteilt.

7. Vordienstzeiten, die unter die Bestimmungen des § 2 (3) der Ruhegeußvordienstzeitenverordnung fallen, sind nach Einholung der Zustimmung durch den Herrn Landesfinanzreferenten der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Deutschlandsberg, Gemeindeverband,
Rechnungshofbericht für das
Rechnungsjahr 1950.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 252.)
(7-50 De 4 2-1952.)

264.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Deutschlandsberg für das Rechnungsjahr 1950 wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Wahl in den Volksbildungsausschuß.
(LAD-9 L 1/34-1952.)

265.

Es wird gewählt als Ersatzmann in den Volksbildungsausschuß an Stelle des Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt der Landtagsabgeordnete Anton Afritsch.

33. Sitzung am 9. Juli 1952.

(Beschlüsse Nr. 266 bis 274.)

Schulpflichtgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 84.)
(6 a-367 Schu 3/24-1952.)

266.

Gesetz

vom

über den Beginn der Schulpflicht.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

(2) Kinder im vorschulpflichtigen Alter können bei Schulanfang in die Schule aufgenom-

men werden, wenn über ihre geistige und körperliche Reife kein Zweifel besteht und wenn sie spätestens an dem auf den Anfang des Schuljahres folgenden 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden. Das Nähere wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht geregelt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. des auf die Kundmachung folgenden Monates in Kraft.

§ 3.

Die Vollziehung dieses Landesgesetzes obliegt dem Bundesministerium für Unterricht.

Speiseeisabgabegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)
(7-45 Ge 6/128-1952.)

267.

Gesetz

vom

betreffend die Erhebung einer Abgabe auf Speiseeis (Speiseeisabgabegesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Speiseeis an den Letztverbraucher eine Abgabe (Speiseeisabgabe) erheben (§ 10 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1950 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1952, BGBl. Nr. 18). Das Höchstausmaß der Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Speiseeis einschließlich üblicher Beigaben, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Das Bedienungsgeld ist von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 bis 10 des Getränkeabgabegesetzes vom 14. März 1950, LGBl. Nr. 23, finden auf die Erhebung der Speiseeisabgabe Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Grazbachgasse 42, Liegenschaftserwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 254.)
(10-23/II Ku 2/54-1952.)

268.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Erwerbung der Liegenschaft Graz, Grazbachgasse 42, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, die auf der Liegenschaft haftenden Hypothekendarlehen in ein einheitliches Kommunaldarlehen umzuwandeln.

Schmölzergasse 12, Liegenschaftserwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 255.)
(10-23/II Pu 1/30-1952.)

269.

Die Erwerbung der Liegenschaft Graz, Schmölzergasse 12, EZ. 508, KG. IV Lend, des Gerichtsbezirkes Graz, gegen Übernahme der darauf lastenden Hypothekendarlehen und der bisher vorschußweise aus Landesmitteln geleisteten Halbjahresannuitäten wird genehmigt und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, die übernommenen Darlehen in ein einheitliches Kommunaldarlehen umzuwandeln.

Tombolaveranstaltung des Kulm-Ausschusses
des Steir. Skiverbandes, Ausfallhaftung
des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 256.)
(4-323 V K 1/10-1952.)

270.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Kulm-Ausschuß des Steir. Skiverbandes im Monat September 1952 abzuhaltende Tombolaveranstaltung die Haftung für den Gesamtwert der Treffer in der Höhe von 45.000 S zu übernehmen, damit hiedurch die Voraussetzung für die Bewilligung der Tombolaveranstaltung durch das Bundesministerium für Finanzen gegeben ist.

Bauer Leopoldine, Kanzleiober-
offizial i. R., Ruhegenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 257.)
(1-82 Ba 15/35-1952.)

271.

Dem Kanzleioberoffizial i. R. Leopoldine Bauer werden mit Wirkung ab 1. Juni 1952 gnadenweise 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet.

Liegenschaftsverkauf an Bedienstete der
Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 261.)
(10-24 Fe 26/4-1952.)

272.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Grundparzelle Nr. 244/3 aus der Liegenschaft EZ. 149, KG. Webling, für Siedlungszwecke an Anstaltsbedienstete der Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“ zum Preise von 2 S pro Quadratmeter unter der Bedingung zu verkaufen, daß eine Eigentumsübertragung erst erfolgen soll, wenn die Siedlung errichtet ist und die Objekte endkommissioniert sind.

Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, Maßnahmen zu treffen, um eine spekulative Ausnützung des günstigen Kaufpreises auszuschließen.

Wohnhausbau Krenngasse—Ecke Rech-
bauerstraße, Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 264.)
(10-34 Re 2/26-1952.)

273.

Die Aufnahme eines Darlehens von 1.770.000 S vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung des Baues von 44 Kleinwohnungen für Landesbedienstete auf den landeseigenen Liegenschaften EZ. 638, 639, 641, KG. Graz, St. Leonhard, welches Darlehen in 69½ Jahren ab dem der Erteilung des Benützungskonsenses folgenden 1. Jänner oder 1. Juli rückzahlbar und mit 1% halbjährig im vorhinein zu verzinsen ist, sowie die grundbücherliche Sicherstellung der Darlehensforderung samt Zinsen und Nebengebühren auf den Liegenschaften EZ. 638, 639, 641, KG. Graz, St. Leonhard, mit Einräumung des Veräußerungs- und Belastungsverbot und Vorkaufsrechtes zugunsten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds wird genehmigt.

Schießstattgasse 42, Liegenschaftsankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 265.)
(10-24 Schi 3/18-1952.)

274.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft Graz, Schießstattgasse 42, zu einem Kaufpreis von 370.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Dieser Kauf wird vollzogen unbeschadet des Ausgangs eines allfälligen Rückstellungsverfahrens.

34. Sitzung am 14. Oktober 1952.

(Beschlüsse Nr. 275 bis 282.)

Sankt Anna am Aigen, Verleihung des Rechtes,
zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 281.)
(7-45 Aa 3/3-1952.)

275.

Der im politischen Bezirke Feldbach gelegenen Gemeinde Sankt Anna am Aigen wird gemäß § 4 a der Steirischen Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 in der gegenwärtigen Fassung das Recht zur Führung der Bezeichnung „M a r k t g e m e i n d e“ verliehen.

Sebastian Adalbert, Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 280.)

276.

Das Auslieferungsbegehren des Bezirksamtes Leoben vom 28. August 1952, U 1174/52, gegen das Mitglied des Steiermärkischen Landtages Adalbert Sebastian wegen Übertretung nach §§ 15 und 20 des Pressegesetzes wird abgelehnt.

Hartberg, Liegenschafts Kauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 282.)
(10-24, Ha 13/32-1952.)

277.

Die Erwerbung der Liegenschaften EZ. 132, Parzelle Nr. 91 (Acker) und EZ. 143, Parzelle Nr. 95 (Acker), beide KG. Hartberg-Grazer Vorstadt, sowie der auf Parzelle Nr. 91 befindlichen Baracken gegen Bezahlung des Kaufpreises von 211.176 S wird genehmigt und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, den diesbezüglichen Kaufvertrag abzuschließen.

Silberberg, Landes-Obst- und Weinbauschule,
Liegenschafts Kauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 283.)
(10-24 Ri 4/15-1952.)

278.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der Liegenschaft EZ. 1, KG. Muggenau, und EZ. 26, KG. Kogelberg, um rund 380.000 S zur Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Landes-Obst- und Weinbauschule Silberberg wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die Ausgabe des Betrages von 380.000 S zu Lasten der Post 9,1 des außerordentlichen Landesvoranschlages 1952 „Ankauf von Liegenschaften“ und deren Bedeckung durch eine überplanmäßige Zuführung aus dem ordentlichen Landesvoranschlag 1952, wofür ein gleich hoher Betrag an bereits erzielten Mehreinnahmen bei Post 942,614 „Ertragsanteile, Nachzahlung 1951“ zu binden ist, wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den geplanten Erwerb des Hotels „Union“ samt vollständigem Inventar und der angrenzenden Liegenschaft Wickenburggasse Nr. 36 um 3.300.000 S zuzüglich Gebühren und Kosten von rund 270.000 S wird zur Kenntnis genommen und die Landesregierung ermächtigt, den Kauf auf der Basis der bekanntgegebenen Bedingungen abzuschließen.

2. Ebenso wird der Bericht der Landesregierung über die Bedeckung des Kaufschillings und der damit zusammenhängenden Gebühren und Spesen genehmigt.

Ärztegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 89.)
(12-197 II A 8/87-1952.)

Gesetz

vom

womit Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des Arztberufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) erlassen werden.

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 57 Abs. 1 und 2 und des § 58 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beschlossen:

§ 1.

(1) In öffentlichen und sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, für die praktische Ausbildung der Ärzte zugelassenen Krankenanstalten in Steiermark sind so viele Ärzte zu beschäftigen, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt.

(2) Die Leitung jeder der im Abs. 1 genannten Krankenanstalten hat die durchschnittliche Zahl der im vergangenen Kalenderjahr belegten Betten und die Zahl der in Berufsausbildung stehenden Ärzte alljährlich bis spätestens 31. Jänner dem Amt der Landesregierung zu melden.

§ 2.

(1) Auf die Zahl der in Ausbildung stehenden Ärzte sind anzurechnen:

a) Ärzte, so lange sie die für die Erlangung der Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“ erforderliche dreijährige praktische Tätigkeit zurücklegen;

b) vor dem 1. Mai 1949 promovierte Ärzte, während des gleichen Zeitraumes wie unter a.

(2) Verbleiben Ärzte aus irgendwelchen Gründen nach Zurücklegung der für die Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“ vorgeschriebenen Ausbildungszeit weiter in einer Krankenanstalt, so dürfen sie auf die Zahl der in Ausbildung stehenden Ärzte auch dann nicht angerechnet werden, wenn ihre Ausbildung ganz oder teilweise an anderen öffentlichen oder hierfür zugelassenen Krankenanstalten in Steiermark oder in einem anderen Bundesland erfolgte.

§ 3.

Den in Berufsausbildung stehenden Ärzten ist für ihre Tätigkeit folgendes Entgelt zu reichen:

a) während des ersten und zweiten Ausbildungsjahres sämtliche Bezüge, die einem Vertragsbediensteten des Bundes in der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 7, auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, gebühren, zuzüglich der Familienzulagen;

b) vom Beginn des dritten Ausbildungsjahres die Bezüge eines Vertragsbediensteten des Bundes in der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 8, zuzüglich der Familienzulagen.

§ 4.

Die den in Ausbildung stehenden Ärzten vom Anstaltsträger beigestellte Unterkunft und Verpflegung ist auf das Entgelt mit dem Betrag anzurechnen, der der jeweiligen Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tag des auf die Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 27. Februar 1951, LGBI. Nr. 36, außer Kraft.

Wahl in den Bundesrat.
(LAD-Präs. B 11/2-
1952.)

281.

In den Bundesrat werden entsendet:
als Mitglied Albert Hofbauer, Bergarbeiter
in Kainisch 41 bei Bad Aussee;
als Ersatzmann Karl Opershall, 2. Land-
tagspräsident, Eisenerz.

Wahl in die Berufungskommission nach dem
Abgabenrechtsmittelgesetz.
(Präs. Ldtg. A 4/15-
1952.)

282.

Es werden in die Berufungskommission nach
dem Abgabenrechtsmittelgesetz gewählt bzw.
wiedergewählt auf Grund des Wahlvorschlages

der Österreichischen Volkspartei als Mit-
glieder: Josef Valentinitsch, Kaufmann,
Graz, Eggenberg, Baiernstraße 84, Josef Fe-
konja, Baumeister, Graz, Hüttenbrenner-
gasse 17 a, Alois Volger, Bauer, Krottendorf,
Post Ligist,

als stellvertretende Mitglieder: Heinrich
Egger, Kaufmann, Graz, Geidorfgürtel 6,
Johann Perthold, Kommerzialrat, Schuh-
machermeister, Graz, Friedrichgasse 3, Viktor
Rainer, Landwirt, Gaishorn;

der Sozialistischen Partei Österreichs als Mit-
glieder: Dr. Anton Heschgl, Regierungsober-
kommissär, Graz, Annenstraße 16, Karl Po-
korny, Sekretär, Graz, Falkenhofgasse 37,
Jakob Preitler, Bauer, Gratkorn, Freßnitz-
viertel 10,

als stellvertretende Mitglieder: Felix Ple-
schek, Tischler, Graz, Moserhofgasse 18,
Dr. Helmut Pokorny, Rechtsanwalt, Graz,
Kalchberggasse 6;

des Verbandes der Unabhängigen als stellver-
tretendes Mitglied: Josef Kanduth, Tischler-
meister, Graz, Gabelsbergerstraße 23 a.

35. Sitzung am 24. November 1952.

(Beschlüsse Nr. 283 bis 285.)

Gemeindebeamtendienstordnung, Antrag
der Abg. LR. Fritz Matzner u. Gen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 294.)
(Präs. Ldtg. A 82/1-1952.)

283.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird beauftragt, ehestens in die Beratung der Gesetzesvorlage über die Gemeindebeamtendienstordnung einzugehen und die Behandlung dieses Gegenstandes so zu beschleunigen, daß die ganze Angelegenheit bis spätestens 20. Dezember 1952 dem Landtag zur Berichterstattung und Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Wahl in den Bundesrat.
(LAD. Präs. B 11/3-1952.)

284.

In den Bundesrat werden als Mitglieder entsendet:
Prof. Johann Kraker in Kapfenberg,
Wienerstraße Nr. 6,
Dr. Karl Schwer, Landwirt in Gams ob
Frauenthal.

Wahl in die Berufungskommission nach
dem Abgabenrechtsmittelgesetz.
(Präs. Ldtg. A 4/17-1952.)

285.

An Stelle des Regierungsoberkommissärs Dr. Anton Heschgl wird Arbeiterkammersekretär Dr. Max Hesse in Graz, Dietrichsteinplatz Nr. 14, zum Mitglied der Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz gewählt.

36. Sitzung am 27. November 1952.

(Beschlüsse Nr. 286 bis 308.)

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark,
Gebarung 1950.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 249.)
(10-29 G 4/21-1952.)

286.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Rechnungsjahr 1950 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Dem Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt wird aus diesem Anlaß für sein erfolgreiches Wirken der Dank ausgesprochen.

Müllegger Juliane, Kinderzulagen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 250.)
(1-82-Mu 15/19-1952.)

287.

Der Primararzenswitwe Juliane Müllegger werden für ihre beiden Söhne Rudolf und Robert mit Wirkung ab 1. März 1952 bis zur Vollendung der Hochschulstudien, längstens jedoch bis 28. Februar 1954, gnadenweise die Erziehungsbeiträge und Kinderzulagen zuerkannt.

Rechnungsabschluß 1950 des Landes Steiermark.
(Ldtg.-Blge. Nr. 83.)
(10-21 R 2/46-1952.)

288.

1. Der Landes-Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1950 wird genehmigt.

2. Der erzielte Gebarungsüberschuß des ordentlichen Haushaltes von S 10,692.337-58 ist dem Betriebsmittelkonto des Landes zuzuführen.

3. Der Bericht des Rechnungshofes über seine Gebarungsüberprüfung an Hand des Rechnungsabschlusses 1950 wird zur Kenntnis genommen und dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung befaßten Organen des Rechnungshofes für ihre Überprüfungsarbeit, die eingehende Berichterstattung und die erteilten Anregungen der Dank ausgesprochen.

Vertragsbedienstete des Landesbaudienstes,
Zulagen zur Alters- bzw. Invaliditätsrente.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(1-85 Ve 2/111-1952.)

289.

Jene Arbeitskräfte des Landesbaudienstes, die Vertragsbedienstete im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind und nach dem Entlohnungsschema II entlohnt werden, erhalten unter der Voraussetzung einer durchschnittlich guten Dienstbeschreibung beim Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze bzw. dauernder Invalidität nach einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit eine Ergänzungszulage, die gleich ist dem Unterschied zwischen dem nach Abschnitt V des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu errechnenden Ruhegenuß und der seitens des zuständigen Sozial-

versicherungsträgers zu leistenden Rente. Hiebei hat bei der Bemessung des Ruhegenusses an Stelle des Gehaltes im Sinne des § 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes das letzte Monatsentgelt zu treten.

Die Zulage gebührt von dem Zeitpunkt an, der sich daraus ergibt, daß dem Monatsende nach Ablauf der Kündigungsfrist so viele Monate zugerechnet werden, als Monatsentgelte gemäß § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 als Abfertigung gebühren.

Diese Zulagen gehen zu Lasten des U. A. 08, 08, „Außerordentliche Versorgungsgenüsse“.

Rettenegg—Feistritzsattel, Gemeindestraße;
 Übernahme als Landesstraße.
 (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 75.)
 (3-328 Re 5/12-1952.)

290.

Die Gemeindestraße Rettenegg—Feistritztal—Feistritzsattel (Landesgrenze) mit einer Länge von km 13.800 wird gemäß § 8 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 als Landesstraße übernommen. Für die Bedeckung der hier anfallenden Ausgaben sind im Landesvoranschlag für das Jahr 1953 und weiterhin jährlich entsprechende Mittel vorzusehen. Die Gemeinde Rettenegg hat die Vermarkung der Straße in dem für eine Fahrbahnbreite von 5 m erforderlichen Ausmaß sowie die dafür notwendige Grundablöse und grundbücherliche Bereinigung bis längstens ein Jahr nach Übergabe der Straße an das Land auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

Stiwoll—Eckwirt, Gemeindestraße;
 Übernahme als Landesstraße.
 (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 81.)
 (3-328 Sti 1/6-1952.)

291.

Die Gemeindestraße Stiwoll-Eckwirt mit einer Länge von 2 km wird gemäß § 8 Abs. 1 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, zur Landesstraße erklärt. Für die Bedeckung der hier anfallenden Ausgaben sind im Landesvoranschlag 1953 und weiterhin jährlich entsprechende Mittel vorzusehen. Für das Jahr 1953 ist ferner ein einmaliger Instandsetzungs- und Ausbaubeitrag zur Verfügung zu stellen.

Die Berainung und grundbücherliche Regelung für den bestehenden Straßenzug in dem erforderlichen Ausmaß sowie für die Neubautrecke hat bis längstens ein Jahr nach Fertigstellung durch die Gemeinde Stiwoll auf deren Kosten zu erfolgen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

Dietersdorf—Gillersdorf—burgenländische Landesgrenze, Gemeindestraße;
 Übernahme als Landesstraße.
 (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 91.)
 (3-328 Di 3/12-1952.)

292.

Die 4840 m lange Gemeindestraße Dietersdorf—Gillersdorf—burgenländische Landesgrenze wird gemäß § 8 Abs. 1 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Dietersdorf und Gillersdorf den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße erwerben und dem Lande kostenlos überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten veranlassen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

Fladnitz a. d. Teichalpe—Angerwirt—
Teichwirtbrücke, Gemeindestraße;
Übernahme als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 97.)
(3-328 Te 3/5-1952.)

293.

Die 10,4 km lange Gemeindestraße Fladnitz an der Teichalpe—Angerwirt—Teichwirtbrücke wird gemäß § 8 Abs. 1 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Fladnitz den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten veranlaßt.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

Gröbming—Stein/Enns—St. Nikolai,
Landesstraße, Verlegung auf den
Güterweg Feista—Mißbichl.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 107.)
(3-328 Fe 10/8-1952.)

294.

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung bezüglich der Verlegung der Landesstraße Nr. 183, Gröbming—Stein/Enns—St. Nikolai, zwischen den Landesstraßen-Kilometern 9,590—11,130 von der Straßenparzelle Nr. 1041/1, KG. Groß-Sölk auf die östlich davon verlaufende Straßenneubaustrecke (den Güterweg Feista—Mißbichl) wird zur Kenntnis genommen.

Donnersbach—Donnersbachwald, Gemeindestraße,
Übernahme als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 110.)
(3-328 Do 4/7-1952.)

295.

Gemäß §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die Gemeindestraße Donnersbach—Donnersbachwald unter nachfolgenden Bedingungen zur Landesstraße erklärt:

1. Die Gemeinden haben für $\frac{1}{4}$ der Instandsetzungskosten aufzukommen. Dies ergibt für die Gemeinde Donnersbach einen Betrag von 300.000 S für ihren Straßenbereich (1. Etappe) und für die Gemeinde Donnersbachwald einen Betrag von 355.000 S (2. und 3. Etappe). Der Beitrag der Gemeinden kann in Form von Geldleistungen, Hand- und Fuhrdiensten sowie durch Holzbeistellung erfolgen. Die Steierm. Landesregierung wird ermächtigt, für den Fall, daß es den Gemeinden nicht möglich ist, bis zum Zeitpunkt der Übernahme der einzelnen Straßenabschnitte die vorgeschriebenen Beiträge zu leisten, den Gemeinden zu gestatten, die Restbeträge in den nachfolgenden Jahren (Max. in 10 Jahren) abzustatten. Diese nachträglich einlaufenden Beträge sind der Landesstraßenverwaltung für den Straßenausbau (nicht für die Erhaltung) zur Verfügung zu stellen.

2. Die Gemeinden haben die Erwerbung des erforderlichen Grundstreifens für eine 6 m breite Fahrbahn durchzuführen, dem Lande

diesen Grundstreifen kostenlos zu überlassen und die grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten zu veranlassen. (Diese Kosten können vom Instandsetzungsbeitrag nicht abgezogen werden.)

Die Übernahme der Straße erfolgt in 3 Jahrestappen mit 1. Jänner 1953, 1. Jänner 1954, 1. Jänner 1955, und zwar:

1. Etappe: Übernahme des Gemeindestraßenstückes von Donnersbach bis zur Gemeindegrenze Donnersbachwald, das ist von km 0,000 bis km 4,940, in das Landesstraßennetz mit 1. Jänner 1953.

2. Etappe: Übernahme des Gemeindestraßenstückes von der Gemeindegrenze bis zur Lembacherbrücke (jedoch ohne die Brücke), das ist von km 4,940 bis km 6,420, mit 1. Jänner 1954.

3. Etappe: Übernahme des Straßenstückes von der Lembacherbrücke bis Donnersbachwald (Stögerbrücke), das ist von km 6,420 bis km 9,934, mit 1. Jänner 1955.

Für die Instandsetzung dieser Straße sind in den Landesvoranschlägen für die Jahre 1953, 1954 und 1955 die entsprechenden Beträge zur Verfügung zu stellen.

Gleiner Gemeindestraße,
Übernahme als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 156.)
(3-328 Ge 8/4-1952.)

296.

Gemäß §§ 8 und 33 des LStVG., LGBl. Nr. 20/1938, wird die Gemeindestraße in die Glein unter nachfolgenden Bedingungen als Landesstraße erklärt:

1. Die Gemeinde Rachau hat für ein Viertel der Instandsetzungskosten aufzukommen. Dies ergibt für die Gemeinde einen Betrag von 85.000 S. Der Beitrag der Gemeinde kann in Form von Geldleistungen, Hand- und Fuhrdiensten sowie durch Holzbeistellung erfolgen.

2. Die Gemeinde Rachau hat die Erwerbung des für die Straße erforderlichen Grundstreifens in dem von der Straßenverwaltung für erforderlich festgestellten Ausmaße zu erwerben und dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten zu veranlassen. (Diese Kosten können vom Instandsetzungsbeitrag nicht abgezogen werden.)

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

Trautmannsdorf—Katzendorf, Gemeindestraße;
Übernahme als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 175.)
(3-328 Ta 5/11-1952.)

297.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die 2946 m lange Gemeindestraße Trautmannsdorf—Katzendorf unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Trautmannsdorf und Poppendorf vor der Einreihung der Straße in das Landesstraßennetz den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße erwerben und dem Lande kostenlos überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten veranlassen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

Salzkammergut-Bundesstraße—Ischlerstraße—
Grundlseestraße, Erklärung als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 274.)
(3-328 A 9/5-1952.)

298.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) wird das 339 m lange Gemeindestraßenstück im Markte Bad Aussee, welches die Verbindung der Salzkammergut-Bundesstraße (Ischlerstraße, Kurhausplatz) mit der Landesstraße Bad Aussee—Grundlseestraße herstellt, unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Berainung und grundbücherliche Regelung für diesen Straßenzug binnen längstens einem Jahre nach Übernahme der Straße in das Landesstraßennetz durch die Marktgemeinde auf deren Kosten erfolgt.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

Granitzer Bezirksstraße, Übernahme
als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 275.)
(3-328 O 6/3-1952.)

299.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 wird das 1762 m lange Teilstück der Landesstraße Nr. 195, Obdach—Mönchegg, durch die Sulzerau als Landesstraße aufgelassen und das 610 m lange Gemeindestraßenstück in der Gemeinde Granitzen zwischen der sogenannten Pauliwirtbrücke und dem Anwesen Fasch in Warbach als Landesstraße übernommen.

Die Gemeinde Granitzen hat vor Einreihung der Gemeindestraße in das Landesstraßennetz den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße zu erwerben und dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten zu veranlassen.

Obdach—Mönchegg, Gemeindestraße;
Übernahme als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 276.)
(3-328 O 5/3-1952.)

300.

Im Sinne des § 8 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 wird das 210 m lange Gemeindestraßenstück in Obdach von der Obdacher Bundesstraße bis zum Beginn der jetzigen Landesstraße Obdach—Mönchegg als Landesstraße übernommen.

Die Gemeinde Obdach hat den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße zu erwerben und dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten zu veranlassen.

Untergrossau—Sinabelkirchen, ehemalige Bundesstraße; Erklärung als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 205.)
(3-328 Si 1/3-1952.)

301.

Das 1692 m lange ehemalige Bundesstraßenstück Untergrossau—Sinabelkirchen—Einmündung in die Fürstenfelder Bundesstraße unweit der Ilzbrücke wird im Sinne des § 8 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 als Landesstraße erklärt.

Groß St. Florian—Lasselsdorf, Güterweg;
Erklärung als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 217.)
(3-328 Go 5/13-1952.)

302.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird der 4354 m lange Güterweg Groß St. Florian—Lasselsdorf unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Güterweggenossenschaft Lasselsdorf den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße

erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach der Übernahme des Güterweges in die Verwaltung des Landes veranlaßt.

Die Übernahme des genannten Weges in die Verwaltung des Landes erfolgt in einem Zuge.

Schwindhackl Josefa, a.-o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 227.)
(1-81 Schi 18/7-1952.)

303.

Der Bittstellerin Josefa Schwindhackl, geboren am 13. März 1888 in Wien, wohnhaft in Graz, Krenngasse 29, wird mit Wirkung vom 1. August 1952 bis auf weiteres, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von insgesamt 300 S unter der Voraussetzung bewilligt, daß die Bittstellerin tatsächlich über kein anderweitiges Einkommen (Rente aus der Sozialversicherung) verfügt. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ao. Versorgungsgenuß monatlich	50 S
Teuerungszuschlag von 100 %	50 S
fester Teuerungszuschlag	30 S
Teuerungszuschlag (1/3 von 270 S)	90 S
weiterer Teuerungszuschlag	80 S
zusammen monatlich	300 S

Die Bedeckung ist im Landesvoranschlag 1952 unter Abschnitt 08, Post 08, vorgesehen und gegeben.

Effenberger Hugo, a.-o. Versorgungsgenuß, Abweisung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 233.)
(1-73 E 1/51-1952.)

304.

Die Bittschrift des ehemaligen Vertragsbediensteten der Steierm. Landesregierung Hugo Effenberger, wohnhaft in Graz, Hafnerriegel Nr. 74/II, um Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses wird mangels der notwendigen Voraussetzungen und im Hinblick auf die nicht gegebene Bedürftigkeit, welche in erster Linie

für die Gewährung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen maßgeblich ist, abgewiesen, umsomehr, als ihm mit Beschluß der Steierm. Landesregierung vom 16. September 1952 ohnehin eine Remuneration in der Höhe des dreifachen letzten Monatsentgeltes an Stelle einer Abfertigung, für welche kein gesetzlicher Anspruch bestand, zuerkannt wurde.

Liegenschaftserwerb in Müzzuschlag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 289.)
(10-24 Mü 10/13-1952.)

305.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung

1. über den Erwerb des Städtischen Altersheimes in Müzzuschlag von der Stadtgemeinde Müzzuschlag um den Kaufpreis von 430.000 S, zuzüglich Kosten und Gebühren von rund 36.000 S sowie

2. über die Bedeckung des Kaufschillings und der damit zusammenhängenden Kosten und Gebühren wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Forstrevier Hafendorf, Erwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 292.)
(10-24 Ha 20/16-1952.)

306.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der Liegenschaft Forstrevier Hafendorf, Landtafel-EZ. 1457, EZ. 330, 23, 64, 31, KG. Hafendorf, EZ. 6, KG. St. Martin, EZ. 65 und 32, KG. Parschlug, und EZ. 1, KG. Pötschen, gegen einen Kaufpreis von 2.890.000 S und der Bericht über die Bedeckung dieses Erfordernisses und der mit dem Ankauf verbundenen Gebühren und Spesen wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Gemeindeordnung 1952, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 87.)
(7-45 Ge 2/62-1952.)

307.

Der Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 28. April 1952, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1952 — GO. 1952), ist wie folgt zu ändern:

1. Der § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Angestellten der Gemeinde in der Hoheitsverwaltung sowie den sich in einem pragmatischen Dienstverhältnis befindlichen Landes- und Gemeindebediensteten außerhalb der Hoheitsverwaltung, die sich um das Mandat eines Gemeinderates bewerben bzw. in einem Gemeinderat gewählt wurden und die Wahl angenommen haben, ist ohne Beeinträchtigung ihres Dienst Einkommens die zur Erlangung (ab Ausschreibung der Wahl) bzw. zur Ausübung ihres Mandates erforderliche Freizeit zu gewähren.“

2. Der § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung, in Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches der Landeshauptmann, können durch Verordnung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen deren Willen eine Verwaltungsgemeinschaft errichten, falls dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.“

3. der § 32 Abs. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Über Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden entscheidet die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann.

(7) Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die Landesregierung bzw. der Landes-

hauptmann Verwaltungsgemeinschaften auflösen.“

4. Im § 18 Abs. 1 ist nach dem Worte „Gemeindevorstand“ der Punkt zu streichen. Es sind die Worte „und den Bürgermeister.“ anzufügen.

5. Im § 22 Abs. 4, 3. Zeile, ist das Wort „empfehlende“ zu streichen.

6. Im § 37 Abs. 3, Ziffer 20, 3. Zeile, und im § 39 Abs. 3, Ziffer 4, 2. Zeile, sowie im § 82, 3. Zeile, ist das Wort „Wirkungskreis“ bzw. „Wirkungskreises“ durch das Wort „Wirkungsbereich“ bzw. „Wirkungsbereiches“ zu ersetzen.

7. Im § 48 Abs. 2 sind die Worte „Der Gemeinderat (Gemeindevorstand, Ausschuß) kann“ durch die Worte „Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und die Ausschüsse können“ zu ersetzen.

8. Im § 74, 2. und 3. Zeile, sind die Worte „Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes“ durch die Worte „Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Verwaltungsausschüsse“ zu ersetzen.

9. Im § 80, erste Zeile, ist das Wort „Verwaltungsvorschrift“ durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ zu ersetzen; ferner ist in der dritten Zeile das Wort „enthält“ durch das Wort „enthalten“ zu ersetzen.

10. Im § 84 Abs. 2, 1. Zeile, ist das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ zu ersetzen.

11. Dem § 35 Abs. 1, Ziffer 1, ist folgender Nachsatz anzufügen: „zum leitenden Gemeindebeamten in Gemeinden über 2000 Einwohnern soll künftig in der Regel ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter bestellt werden.“

Landtag, vorzeitige Auflösung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 291.)
(LAD 9 L 16/6-1952.)

308.

Der Steiermärkische Landtag beschließt seine vorzeitige Auflösung. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Neuwahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen für den 22. Februar 1953 auszuschreiben. Nach § 10 Abs. 5 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51, dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtages.

In der 37. Sitzung wurden keine Beschlüsse gefaßt.

38. Sitzung am 22. und 23. Dezember 1952.

(Beschlüsse Nr. 309 bis 328.)

Es wurden der Beschluß Nr. 309 am 22., alle übrigen Beschlüsse am 23. Dezember 1952 gefaßt.

Gemeindebeamten dienstordnung,
Fristverlängerung.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 294.)
(Präs. Ldtg. A 82/2-1952.)

309.

Die laut Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1952, Beschluß Nr. 283, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß gesetzte Frist für die Berichterstattung über die Gemeindebeamten dienstordnung wird bis 20. Jänner 1953 verlängert.

Bezüge, Entnivellierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(1-66 E 8/1-1952.)

310.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 02: Die Landesregierung möge bei Verhandlungen mit der Bundesregierung sich für die Entnivellierung der Beamtenbezüge einsetzen.

Stephansdom in Wien, Windfang.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(6-375/I St 2/8-1952.)

311.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 354,93: Der Erhöhungsbetrag ist zur Deckung der Kosten eines Windfanges im Stephansdom in Wien bestimmt.

Laufbildordnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(6-399/I La 2/8-1952.)

312.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 38: Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage auf Abänderung der Laufbildordnung für das Land Steiermark baldmöglichst in den Landtag einzubringen, die den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung trägt.

Kriegsgefangene und Verschleppte.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(9-407 K 14/87-1952.)

313.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 443: Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihren Bemühungen nicht zu erlahmen, damit die noch im Ausland befindlichen Kriegsgefangenen und Verschleppten wieder in ihre Heimat zurückkehren können.

Flüchtlingsfürsorge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(9-125 Ko 1/171-1952.)

314.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 445: Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Flüchtlingsfürsorge des Landes Steiermark mit entsprechenden Zuwendungen zu unterstützen.

Straßenbauprojekt Blaa—Almstraße.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(3-328 Ba 4/1-1952.)

315.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 66: Die Landesregierung wird aufgefordert, das Straßenbauprojekt Blaa-Almstraße (Bad Ischl—Blaa Alm—Altaussee) gemeinsam mit der oberösterreichischen Landesregierung zu studieren und ausarbeiten zu lassen.

Straße Donnersbach—Donnersbachwald,
Uferschutzbauten,
Straße Gösting—Straßgang,
Belagsherstellung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(LBA-IIa-484 Ha 2/363-1952.)

316.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 661,54: In das Straßenbauprogramm aufgenommen wurden für Uferschutzbauten an der Straße Donnersbach—Donnersbachwald 300.000 S.
Hingegen wurde die Belagsherstellung auf der Landstraße Gösting—Straßgang mit 455.000 S
in den außerordentlichen Landesvoranschlag überstellt.

Hausbauernbrücke.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(LBA IIa-489 Ha 3/198-1952.)

317.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 661,55: Die Kosten für den Neubau der Hausbauernbrücke im Zuge der Landesstraße Graz—Pfaffensattel mit 500.000 S wurden in den außerordentlichen Landesvoranschlag überstellt.

Flußregulierungs- und Wildbach-
verbauungsarbeiten.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(LBA-IIIa-491/II Ha 1/35-1952.)

318.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 67: Die Landesregierung wird aufgefordert, den Flußregulierungs- und Wildbachverbauungsarbeiten größtes Augenmerk zuzuwenden und insbesondere darauf hinzuwirken, daß die bisher in unzureichendem Ausmaß erfolgte Aufwendung von Bundesmitteln verbessert wird.

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft,
Erwähnung von Landesmitteln.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(8-240 F 128/35-1952.)

319.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 73: Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft wäre zu ersuchen, bei Gewährung von Beiträgen und Darlehen die darin enthaltenen Landesmittel stets als solche auszuweisen.

Landesbeiträge für Meliorationen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(LBA-IIIb-247/III La 1/120-1952.)

320.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 731,701: Landesbeiträge können auch gewährt werden, wenn ERP-Mittel ausfallen.

Katastrophenfonds.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(8-30 N 2/19-1952.)

321.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 737: Die Landesregierung wird ersucht, aus den Mitteln für die Behebung von Schäden höherer Gewalt einen Katastrophenfonds zu bilden.

Handlalm, Schutzhütte.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(4-323 V N 1/3-1952.)

322.

Landesvoranschlag 1953.

Zu 779,707: Der Erhöhungsbetrag von 50.000 S ist für einen Beitrag zum Ausbau der Schutzhütte auf der Handlalm zweckgebunden.

Straßen Windhof—Semriach,
Gösting—Straßgang,
Kaindorf—Pöllau,
Weiz—Birkfeld,
Hausbauernbrücke.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(LBA-IIa 484 Ha 2/365-1952.)

323.

A.-o. Landesvoranschlag 1953.

Zu 6,1: Das Programm für die Straßen- und Brückenbauten aus Mitteln des außerordentlichen Landesvoranschlages wird wie folgt ergänzt:

1. Straße Windhof—Semriach, Deckenherstellung	650.000 S
2. Straße Gösting—Straßgang, Be- lag	455.000 S
3. Straße Kaindorf—Pöllau, Belag mit kleinen Korrekturen	1,000.000 S
4. Straße Weiz—Birkfeld, Ausbau .	2,000.000 S
5. Neubau der Hausbauernbrücke .	500.000 S
	<hr/> 4,605.000 S

Wohnungen, Aufhebung der Beschlagnahme.
(LAD 9 L 16/8-1952.)

324.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Besatzungsmächten die Aufhebung der Beschlagnahme von Wohnungen österreichischer Staatsbürger ehestens zu erreichen.

Wohnungen in Miethäusern des Landes,
Erwerb als Eigentumswohnungen.
(10-24 E 37/1-1952.)

325.

Die Landesregierung wird aufgefordert, in geeigneten Fällen den Mietern in Miethäusern des Landes ihre Wohnungen zum Erwerb als Eigentumswohnungen anzubieten und die hiebei erzielten Erlöse dem Wohnbauförderungsfonds zuzuführen.

Eigentumswohnungen, Kreditfonds
für Landesbeamte.
(10-24 E 37/2-1952.)

326.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an Stelle neuer Wohnhausbauten durch das Land einen Kreditfonds zu bilden, aus welchem den Landesbeamten zur Erwerbung von Eigentumswohnungen Kredite eingeräumt werden.

Landesvoranschlag und Landesumlage 1953.
(Ldtg.-Blgn. Nr. 93 u. 96.)
(10-21 V 39/14-1952.)

327.

Gesetz

vom

über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1953.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1953 wird mit folgenden in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag.

Ausgaben	S 555,557.300
Einnahmen	S 555,557.300

Außerordentlicher Landesvoranschlag.

Ausgaben	S 91,178.000
Einnahmen	S 4,686.800

Abgang	<u>S 86,491.200</u>
------------------	---------------------

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Ver-

waltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(2) Wenn es die Finanzlage des Landes erfordert, ist die Landesregierung ermächtigt, die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher oder vertragmäßiger Verpflichtungen dienen, bis zu 10 v. H. und die Zweckausgaben bis zu 30 v. H. herabzusetzen. Macht die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist ein solcher Beschluß binnen 4 Wochen dem Steiermärkischen Landtag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar. Sie können zu diesem Zweck über Beschluß der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(4) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen, sofern es sich nicht um die Fortführung begonnener Bauten oder die Erfüllung bereits bestehender Verpflichtungen handelt, nur in Anspruch genommen

werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Landesregierung zu erfolgen, in denen das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur Bedeckung der Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlags können zusätzlich auch verfügbare Kassenbestände sowie Mehreinnahmen gegenüber den Ansätzen des ordentlichen Landesvoranschlags oder Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlags für 1953 bis längstens 31. Dezember 1955 übertragbar. Unter der nämlichen Voraussetzung wird die Übertragbarkeit der Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlags 1951 auf den 31. Dezember 1953 erstreckt.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigungen erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1953 wieder zurückzuzahlen sind.

§ 6.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 (2) des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Landesumlage bilden die Brutto-Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, vermindert um 5 v. H. des auf diese Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des

Bundes. Die Landesumlage beträgt bei Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 18 v. H. und bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. der Berechnungsgrundlage.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Landesregierung festgesetzt, sobald auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist in entsprechenden Teilbeträgen von den monatlichen Vorschüssen, die die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten, und von einer allfälligen den Gemeinden gebührenden Nachzahlung durch das Amt der Landesregierung hereinzubringen.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 unvorgreiflich einer andersartigen endgültigen Regelung auch nach Ablauf des Jahres 1953 bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Neuregelung des Umlagenrechtes zu handhaben, wenn die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1953 ebenfalls weiter angewendet werden. Die einbehaltenen Beträge sind jedoch in diesem Falle als Vorschüsse auf die endgültigen Leistungen anzurechnen und bei einer anderen Gestaltung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Land und den Gemeinden den letzteren rückzuerstatten.

§ 7.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 31,015.000 des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 2,261.000 und der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 1,270.000 werden genehmigt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1953 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Murbrücke Stübing.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 295.)
(3-328 Mu 7/6-1952.)

328.

Die Murbrücke Stübing wird von der Eigentümerin mit einem Ablösebetrag von 180.000 S durch das Land Steiermark erworben und gemäß § 8 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 als Bestandteil der Landesstraße Friesach—Stübing in die Landesstraßenverwaltung übernommen.

Für die Bedeckung der hiefür anfallenden Ausgaben sind im Landesvoranschlag für das Jahr 1953 weiterhin jährlich entsprechende Mittel vorzusehen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

39. Sitzung am 24. Jänner 1953.

(Beschlüsse Nr. 329 bis 336.)

Bergwachtgesetz, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 92.)
(6-375/II Be 1/5-1953.)

329.

Der Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 9. Juli 1952, Beschluß Nr. 260, betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark, wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Im § 3 werden die Worte „zu diesem Zwecke“ durch die Worte „zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Aufgaben“ ersetzt.

Tierzuchtförderungsgesetz, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 91.)
(8-278 T 6/43-1953.)

330.

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht, in der Fassung des LGBl. Nr. 40/1951.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht, in der Fassung des LGBl. Nr. 40/1951, ist die Zeitangabe „31. Dezember 1952“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1953“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1953 in Kraft.

Gesetz

vom

betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz — GBG.).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz findet auf jene Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung, welche mindestens 800 Einwohner zählen.

(2) Es gilt für alle vollbeschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten und Arbeiter) der in Abs. 1 angeführten Gemeinden oder deren Unternehmungen.

(3) Für die nähere Ausführung und die Anwendung dieses Gesetzes auf besondere Verhältnisse eines Dienstzweiges kann der Gemeinderat Dienstanweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften erlassen.

§ 2. Dienstzweige, Verwendungsgruppen und Dienstpostengruppen.

(1) Jeder Dienstzweig wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen, und zwar:

- a) der Verwendungsgruppe A für den höheren Dienst,
- b) der Verwendungsgruppe B für den gehobenen Fachdienst,
- c) der Verwendungsgruppe C für den Fachdienst,
- d) der Verwendungsgruppe D für den mittleren Dienst,
- e) der Verwendungsgruppe E für den Hilfsdienst.

331.

(2) Die Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Die Verwendungsgruppe A umfaßt die Dienstzweige, welche von Personen mit voller Mittelschul- und Hochschulbildung versehen werden sollen.

(3) Die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(4) Die Dienstposten werden in die Dienstpostengruppen VI bis I eingeteilt.

(5) Es können vorgesehen werden: für Dienstzweige der Verwendungsgruppe

A — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis I,

B — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis III,

C — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis IV,

D — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis V,

E — Dienstposten der Dienstpostengruppe VI.

(6) Dienstposten, die keiner der im Abs. 5 genannten Verwendungsgruppe zugehören (Arbeiter) werden eigenen Verwendungsgruppen 1 bis 7 zugewiesen. In die Verwendungsgruppe 1 sind Facharbeiter als Partieführer, in die Verwendungsgruppe 2 Facharbeiter als Vorarbeiter oder Spezialarbeiter, in die Verwendungsgruppe 3 gelernte Arbeiter, die in ihrem Fach verwendet werden, in die Verwendungsgruppe 4 angelernte Arbeiter als Vorarbeiter sowie Kraftwagenlenker, die nicht als Facharbeiter verwendet werden, in die Verwendungsgruppe 5 angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung, in die Verwendungsgruppe 6 angelernte Arbeiter und in die Verwendungsgruppe 7 ungelernete Arbeiter und Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten eingereiht. Als angelernte Arbeiter gelten ungelernete Arbeiter nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit. Gelernte Arbeiter sind Arbeiter, die nachweisbar ein Handwerk erlernt haben (Lehrzeugnis, Gesellenprüfungszeugnis).

(7) Der Monatsgehalt der pragmatischen Arbeiter beträgt:

In der Verwendungsgruppe

In der Stufe	1	2	3	4	5	6	7
1	292-13	281-70	271-27	229-53	219-10	208-67	187-80
2	296-31	285-87	275-44	233-71	223-27	212-84	191-97
3	300-48	290-05	279-61	237-88	227-45	217-01	196-15
4	304-65	294-22	283-79	242-05	231-62	221-19	200-32
5	308-83	298-39	287-96	246-23	235-79	225-36	204-49
6	313—	302-57	292-13	250-40	239-97	229-53	208-67
7	317-17	306-74	296-31	254-57	244-14	233-71	—
8	321-35	310-91	300-48	258-75	—	—	—
9	325-52	315-09	304-65	—	—	—	—
10	329-69	319-26	—	—	—	—	—
11	333-87	—	—	—	—	—	—

Der Arbeiter hat Anspruch auf das Dienst-einkommen, den Haushaltszuschuß, die Familienzulage, auf Teuerungszuschläge und Nebengebühren. Hinsichtlich der allgemeinen Anstellungserfordernisse gelten § 3 Abs. 1 Z. 5, hinsichtlich des Anspruches gegenüber dem Pensionsfonds der Gemeinden die Bestimmungen des § 27 dieses Gesetzes.

2. Abschnitt.

Anstellung.

§ 3. Allgemeine Anstellungserfordernisse.

(1) Voraussetzung für die Anstellung als öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. ein Lebensalter von mindestens 18 und nicht mehr als 40 Jahren;
3. einwandfreies Vorleben;
4. die zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten notwendige moralische, geistige und körperliche Eignung;
5. die Weiterversicherung beziehungsweise die Selbstversicherung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Sinne der bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, wobei die Gemeinde den vollen Versicherungsbetrag für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu entrichten hat. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend zu machen.

(2) Soll ein Bediensteter aus dem Vertragsdienstverhältnis einer Gemeinde in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis derselben Gemeinde übernommen werden, so gilt die Voraussetzung nach Abs. 1 Z. 2 als erfüllt, wenn er vor Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommen wurde und seither ununterbrochen im Dienste stand.

§ 4. Ausschließungsgründe.

(1) Ausgeschlossen von der Anstellung als öffentlich-rechtliche Bedienstete sind:

1. Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, weiters Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden sind;

2. Personen, die auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;

3. Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter die Anstellung durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach Abs. 1 die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarwege vorzugehen.

§ 5. Anstellungshindernisse.

(1) Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Seitenverwandte bis zum dritten Grad, dann die im gleichen Grad Verschwägerten, sowie Personen, die in einem durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandschaft stehen, dürfen nicht angestellt werden, wenn durch die Anstellung eine Person der anderen dienstlich unmittelbar über- oder untergeordnet oder ihrer unmittelbaren Kontrolle unterliegen würde.

(2) Wird das Anstellungshindernis erst nach der Anstellung begründet, so ist womöglich durch Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und Bezüge Abhilfe zu schaffen. Ist wegen der geringen Anzahl von geeigneten Dienstposten eine Versetzung nicht möglich, so hat der Bürgermeister dafür zu

sorgen, daß keine Beeinträchtigung der dienstlichen Belange eintritt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann während seiner Funktionsdauer in der betreffenden Gemeinde nicht als öffentlich-rechtlicher Bediensteter angestellt werden.

§ 6. Besondere Anstellungserfordernisse.

(1) Die besonderen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige, vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung und die Vorschriften über eine Gemeindebeamtenprüfung, werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Die besonderen Anstellungserfordernisse bilden, wenn sie nicht ausdrücklich nur für die Definitivstellung (§ 9 Abs. 1) vorgeschrieben sind, auch die Voraussetzung für die Aufnahme.

(2) Vom Mangel eines besonderen Anstellungserfordernisses kann aus dienstlichen Gründen auf Vorschlag der Gemeinde durch die Landesregierung Nachsicht gewährt werden, wenn nicht in besonderen Vorschriften die Erteilung der Nachsicht ausgeschlossen ist oder dem Bewerber gestattet wird, eine vorgeschriebene Fachprüfung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Dabei ist besonders auf Bewerber Rücksicht zu nehmen, die wegen ihrer Militärdienstleistung oder aus wichtigen Gründen die Erfüllung eines Erfordernisses zunächst nicht nachweisen können.

(3) Von einzelnen Erfordernissen für die Anstellung und Definitivstellung (§§ 3, 5, 6 Abs. 1 und 2), ausgenommen von dem Anstellungserfordernis nach § 3 Abs. 1 Z. 5 (freiwillige Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung), kann die Landesregierung über Vorschlag der Gemeinde die Befreiung erteilen.

§ 7. Stellenausschreibung.

(1) Jede freie, zur Besetzung gelangende Stelle eines öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten ist in der Regel ortsüblich auszuschreiben; der Gemeinde bleibt es unbenommen, die öffentliche Ausschreibung überdies in geeigneter anderer Weise vorzunehmen.

(2) Die Gemeinde hat einen Bewerber, der bereits mehrere Jahre in ihrem Dienste stand, bei der Besetzung der freien Stelle bevorzugt zu behandeln, wenn er allen Anforderungen in der gleichen Weise entspricht wie andere Bewerber.

§ 8. Anstellung.

(1) Die Aufnahme als öffentlich-rechtlicher Bediensteter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges und der Dienstpostengruppe bestimmten Dienstposten, und zwar in der niedrigsten Dienstpostengruppe des betreffenden Dienstzweiges (Anstellung). Sie ist nur zulässig, wenn ein Dienstposten frei ist und alle Erfordernisse für die Aufnahme in das Dienstverhältnis im allgemeinen sowie für die Erlangung des Dienstpostens im besonderen er-

füllt sind. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten erfordern, kann die Ernennung mit Zustimmung der Landesregierung auf einen höheren für den Dienstzweig vorgesehenen Dienstposten erfolgen.

(2) Die Beschlußfassung über die Aufnahme obliegt dem Gemeinderat.

§ 9. Provisorisches und definitives Dienstverhältnis.

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des provisorischen Bediensteten nach vier Jahren und nach Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Gemeinde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.

(3) Die Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:

- a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung;
- b) auf Grund amtsärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
- c) unbefriedigender Arbeitserfolg;
- d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten;
- e) Bedarfsmangel;
- f) die Unterlassung der im § 3 Abs. 1 Z. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Weiterbeziehungsweise Selbstversicherung.

(4) Erfolgt die Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 lit. b oder e, so gebührt dem provisorischen Bediensteten eine Abfertigung in der Höhe eines doppelten Monatsgehältes. Diese Abfertigung vermindert sich durch allfällige Zuwendungen aus der Sozialversicherung.

(5) Auf die provisorische Dienstzeit kann die Zeit, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nach § 10 angerechnet worden ist, ganz oder teilweise angerechnet werden.

(6) Während eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der provisorische Bedienstete keinen Anspruch auf Definitivstellung. Ist das Verfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das strafgerichtliche Verfahren oder Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre. Eine Definitivstellung kann während einer Dienstenthebung nicht erfolgen.

§ 10. Beginn der Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten.

(1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Zustellung des Anstellungsdekretes, es sei denn, daß in diesem ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist.

(2) Der Dienstantritt hat an dem im Dekret bezeichneten Tag oder, wenn kein Tag angegeben ist, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Dekretes zu erfolgen. Im Falle eines Verzuges tritt die Anstellung außer Kraft, wenn die Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausreichend gerechtfertigt wird.

(3) Die im Militärdienst auf Grund einer allgemeinen Wehrpflicht verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgt, ist als Dienstzeit anzurechnen.

(4) Die in einem vorangehenden Vertragsverhältnis zur Anstellungsgemeinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte, ununterbrochene Dienstzeit wird für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte gleich einer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeit angerechnet.

(5) Inwieweit dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die vor der Anstellung in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Zeit für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet werden kann, richtet sich sinngemäß nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Ausnahmen kann die Landesregierung genehmigen.

§ 11. Ernennungsdekret.

Über die provisorische Anstellung, die Übernahme in das definitive Dienstverhältnis und über jede sonstige Ernennung oder Reaktivierung ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb zwei Wochen ein Dekret auszufolgen, das zu enthalten hat:

1. den Hinweis auf den betreffenden Gemeinderatsbeschluß sowie auf die Bestimmungen dieses Gesetzes;
2. bei einer Verfügung nach § 9 Abs. 1 die Feststellung, daß der öffentlich-rechtliche Bedienstete provisorisch oder definitiv angestellt ist;
3. den Tag der Anstellung oder der Definitivstellung oder der Ernennung;
4. die Diensteigenschaft, den Amtstitel;
5. die Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe und Gehaltsstufe;
6. die Höhe der Bezüge, der Familien- und der sonstigen Zulagen;
7. den nächsten Vorrückungstermin;
8. den Hinweis auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z. 5 sowie auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes;

9. bei provisorischer oder definitiver Anstellung die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist um die Anrechnung allfälliger Vordienstzeiten anzusuchen.

§ 12. Dienstgelöbniß.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat bei Dienstantritt mit Handschlag dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ein Dienstgelöbniß folgenden Inhaltes abzugeben:

„Ich gelobe, daß ich die Bundesverfassung, die Landesverfassung und die sonstigen Bundes- und Landesgesetze sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften unverbrüchlich beachten, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und meine ganze Kraft in den Dienst der Heimat und der Gemeinde stellen werde.“

(2) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Tag der Ablegung des Gelöbnisses ist in den Personalstandesausweis einzutragen. Die Niederschrift ist dem Personalakt anzuschließen.

(3) Bei der Übernahme in das definitive Dienstverhältnis ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter an das Dienstgelöbniß zu erinnern.

§ 13. Personalstandesausweis.

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist ein Personalstandesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Wohnungsanschrift;
2. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindebediensteten;
3. Studien, Befähigung, Sprachen und andere Kenntnisse, Fachprüfungen;
4. Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, anrechenbare Dienstzeiten;
5. Diensteigenschaft (Amtstitel), Angabe der Daten der Anstellung, des Tages des Dienstantrittes, des Dienstgelöbnisses, der Definitivstellung oder der Ernennung;
6. Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe;
7. Dienstzuteilung und Art der Verwendung;
8. Vorrückungen, Beförderungen;
9. erteilte längere, außergewöhnliche Urlaube;
10. die durchschnittliche Gesamtbeurteilung der Beschreibungen und bei einer Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ auch die auf Grund dieser Beschreibung nach § 14 Abs. 8 und 9 getroffene Verfügung;
11. Dienststrafen;
12. Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand;
13. den Hinweis auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z. 5;
14. Auflösung des Dienstverhältnisses;
15. Anmerkungen, insbesondere Kriegsversehrtenstufe, Anerkennungen für besondere Leistungen, für außergewöhnliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde, Befähigung zu

einer leitenden Stelle, Dienstenthebungen, Mitgliedschaft zu einer Disziplinarkommission usw.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Personalstandesausweis Einsicht zu nehmen und sich aus demselben Abschriften anzufertigen.

§ 14. Dienstbeschreibung.

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist in der Regel alljährlich, zumindest aber vor jeder Vorrückung in höhere Bezüge und Ernennung eine Dienstbeschreibung nach Anhörung des unmittelbaren Vorgesetzten abzugeben. Die Dienstbeschreibung ist vom Bürgermeister zu erstellen.

(2) Für die Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachliche Ausbildung (Kenntnis der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften, das berufliche Verständnis und die Verwendbarkeit);
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Verlässlichkeit in der Ausübung des Dienstes;
4. die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst (Umgangsformen und Auftreten);

5. der Erfolg der Verwendung;

6. das Verhalten;

7. bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die sich auf leitenden Posten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu.

Die Gesamtbeurteilung hat auf „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ zu lauten.

(3) Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend“ zu lauten hat, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Anforderungen des Dienstes nicht in einem unerläßlichen Mindestausmaß entspricht, auf „minder entsprechend“, wenn er den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise oder in einer Art genügt, die zwar das unerläßliche Mindestmaß, nicht aber das erforderliche Durchschnittsmaß erreicht, auf „gut“, wenn er den Anforderungen des Dienstes im erforderlichen Durchschnittsausmaß vollkommen entspricht, auf „sehr gut“, wenn er dieses Durchschnittsmaß übersteigt, auf „ausgezeichnet“, wenn er überdies außergewöhnliche hervorragende Leistungen aufzuweisen hat; diese sind ausdrücklich hervorzuheben.

(4) Lautet die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“, ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete von der Gesamtbeurteilung unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung die Beschwerde zu erheben.

(5) Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten und eines Vertreters der Gemeinde der Dienstbeschreibungsausschuß mit Stimmenmehrheit endgültig.

(6) Beim Amt der Landesregierung wird ein Dienstbeschreibungsausschuß gebildet, der aus

einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Einer dieser Beisitzer wird über Beschluß der Gemeinde, bei der der öffentlich-rechtliche Bedienstete beschäftigt ist, von der Landesregierung bestellt. Der zweite Beisitzer wird ebenfalls von der Landesregierung, und zwar aus der Berufsgruppe des Beschwerdeführers über dessen Vorschlag bestellt.

(7) Die Mitglieder des Dienstbeschreibungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die notwendigen Barauslagen hat ihnen die betreffende Gemeinde zu ersetzen.

(8) Wenn ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beurteilt wird, so wird die laufende Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge um ein Jahr verlängert.

(9) Wenn die Gesamtbeurteilung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten in drei aufeinanderfolgenden Dienstbeschreibungen auf „nicht entsprechend“ gelautet hat, kann der öffentlich-rechtliche Bedienstete von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

3. Abschnitt.

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

§ 15. Allgemeine Pflichten.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat seine volle Kraft dem Dienst zu widmen, den mit seinem Amt verbundenen dienstlichen Einrichtungen in ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach bestem Wissen und mit nachhaltendem Fleiß sowie mit voller Unparteilichkeit zu obliegen. Hiebei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstweisungen gebunden.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat in und außer Dienst das Standesehnen zu wahren, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Der Umfang der Dienstesobliegenheiten ist nach den besonderen für die einzelnen Dienstzweige geltenden Vorschriften oder wenn solche nicht bestehen oder nicht ausreichen, nach der Art und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen.

(4) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist zur raschen und wirksamen Durchführung seiner dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet.

(5) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist in der Wahl seines Wohnortes nicht beschränkt; doch ist er nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienst oder besondere Entschädigung zu beanspruchen. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat den jeweiligen Wohnort bekanntzugeben.

§ 16. Geschäftskreis, Versetzung.

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete ist im allgemeinen zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund des allgemeinen Geschäftskreises seines Dienstzweiges bestimmt ist. Wenn es der Dienst erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zu den Verrichtungen eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten zulässig, doch darf dadurch eine Minderung des Dienstranges sowie des Dienstehelommens nicht eintreten.

(3) Im Interesse des Dienstes kann ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter auch in einen anderen Dienstzweig überstellt werden, doch darf hiebei die im Zeitpunkt der Überstellung erreichte Ruhegehaltbemessungsgrundlage keine Schmälerung erfahren.

(4) Die dauernde (mehr als 3 Monate jährlich übersteigende) Verwendung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten außerhalb des Gemeindegebietes ist, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete dagegen Einspruch erhebt, nur zulässig, wenn der Gemeinderat dies bestätigt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete eigens für eine Dienstverwendung außerhalb des Gemeindegebietes aufgenommen wurde.

§ 17. Amtsverschwiegenheit.

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete hat über alle ihm in Ausübung seines Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet ist, strenge Verschwiegenheit zu beobachten. Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses durch den Bürgermeister oder kraft gesetzlicher Bestimmung entbunden wird.

(2) Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch im Ruhestand und nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

§ 18. Dienstliche Unterstellung, Pflichten des leitenden Gemeindebeamten.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete untersteht dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter sowie seinem unmittelbaren Vorgesetzten.

(2) Der leitende Gemeindebeamte, das ist der mit der Leitung der Gemeindeverwaltung betraute öffentlich-rechtliche Bedienstete, ist verpflichtet, die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes zu überwachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der

Arbeiten unter den ihm untergeordneten Gemeindebediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle Übelstände im kurzen Wege abzustellen. Wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nicht ausreichen oder sich grobe Pflichtverletzungen ereignen, hat er die Anzeige an den Bürgermeister zu erstatten.

(3) Insbesondere obliegt ihm die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit.

(4) Der leitende Gemeindebeamte ist verpflichtet, den ihm unterstellten Gemeindebediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

§ 19. Geschenkannahme.

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist es verboten, sich oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar von Parteien mit Rücksicht auf die Amtsführung Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern zu lassen.

§ 20. Nebenbeschäftigung.

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist eine Nebenbeschäftigung, die ihn an der Erfüllung seines Dienstes behindert, ihrer Natur nach seine volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann oder dem Standesansehen nicht entspricht, untersagt.

(2) Zur Übernahme oder Ausübung einer bezahlten oder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist die Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

§ 21. Arbeitszeit.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat die vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Die Regelung der Arbeitszeit trifft der Bürgermeister.

(3) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus für die Erledigung dringender Dienstobliegenheiten zur Mehrarbeit herangezogen werden.

(4) Ob und inwieweit für eine die regelmäßige Arbeitszeit übersteigende Dienstleistung eine Entschädigung gebührt, regelt der Gemeinderat durch eine Gebührenvorschrift.

§ 22. Anzeige der Dienstverhinderung.

(1) Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten vom Dienst wegbleiben. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat die Dienstverhinderung dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen den Grund der Verhinderung nachzuweisen.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung durch den Amtsarzt untersuchen zu lassen.

§ 23. Versäumung des Dienstes.

(1) Wiederholte, unentschuldigte Versäumnisse der Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst sind im Disziplinarwege zu ahnden.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete verliert für die Zeit seiner nicht gerechtfertigten Abwesenheit den Anspruch auf die Dienstbezüge.

§ 24. Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes.

Jede Änderung seines Familienstandes hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete binnen zwei Wochen unter Vorlage der entsprechenden Urkunden anzuzeigen.

§ 25. Einhaltung des Dienstweges.

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege einzubringen.

4. Abschnitt.

Rechte der öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

§ 26. Allgemeine Bestimmungen.

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete erwirbt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften Rechtsansprüche.

§ 27. Dienst Einkommen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Nebengebühren.

Die Ansprüche des öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf das Dienst Einkommen, den Haushaltszuschuß, die Familienzulagen, auf den Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche seiner Hinterbliebenen auf den Todfallsbeitrag und auf Versorgungsgenüsse einschließlich der Teuerungszuschläge und Nebengebühren richten sich sinngemäß nach den jeweils für Landesbeamte geltenden Bestimmungen.

§ 28. Dienststrang.

(1) Der Dienststrang wird durch die Dauer der innerhalb derselben Verwendungs- und Dienstpostengruppe zurückgelegten Dienstzeit bestimmt. Hierbei kommen Zeiträume, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind, nicht in Betracht; insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangverhältnis in der nächst niedrigeren Dienstpostengruppe derselben Verwendungsgruppe;
2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren öffentlichen Dienstzeit;
3. die Dauer einer nicht anrechenbaren tatsächlich zurückgelegten öffentlichen Dienstzeit;
4. das Lebensalter.

(2) Der Dienststrang von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auf welche die Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134, angewendet worden sind, richtet sich nach der auf Grund des § 7 Abs. 1 des genannten Gesetzes vorgenommenen Rangbestimmung.

(3) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann erklären, daß Umstände, die nach Abs. 1 und 2 für die Bestimmung seines Dienststranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist auf Grund des Rangverzichts derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der Rangverzicht ist unwiderruflich.

§ 29. Amtstitel.

Die Amtstitel werden durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Sie sind gesetzlich geschützt.

§ 30. Dienstkleidung.

Inwieweit der öffentlich-rechtliche Bedienstete zum Tragen einer Dienstkleidung (Uniform) oder eines Dienstzeichens berechtigt oder verpflichtet ist, bestimmt im Rahmen der bestehenden Vorschriften der Gemeinderat.

§ 31. Erholungsurlaub.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat nach sechsmonatiger Dienstleistung Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Dieser beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren	14 Werktage,
von 5 Jahren bis 10 Jahren . .	21 Werktage,
von 10 Jahren bis 15 Jahren .	24 Werktage,
von mehr als 15 Jahren	28 Werktage.

Unter Gesamtdienstzeit ist die jeweils am 1. Juli des laufenden Jahres für die Erlangung höherer Bezüge anrechenbare Dienstzeit zu verstehen. Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Krankenurlaube sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen.

(2) a) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit wenigstens einjähriger Dienstzeit, die für die Verwendung im höheren Dienst aufgenommen wurden und eine vor Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen, ist die der gewöhnlichen Dauer ihrer Hochschulstudien entsprechende Zeit, soweit sie vier Jahre nicht übersteigt, für die Bemessung der Urlaubsdauer einzurechnen.

b) Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 34 Werktage für öffentlich-rechtliche Bedienstete, deren Grundgehalt den Gehalt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstpostengruppe IV erreicht.

(3) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister nach Zulässigkeit des Dienstes über Antrag des

öffentlich-rechtlichen Bediensteten womöglich während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(4) Eine Abgeltung desurlaubes ist nicht zulässig. Eine sonst Dienstunfähigkeit verursachende Erkrankung während des Erholungsurlaubes unterbricht diesen. Über Verlangen ist die Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(5) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaub verursachten Reisen sind die Gebühren nach den landesrechtlichen Nebengebührenvorschriften zu vergüten.

§ 32. Sonderurlaub mit Bezügen.

(1) Der Bürgermeister kann auf begründetes Ansuchen einen Sonderurlaub in der Höchstdauer von acht Tagen im Jahr ohne Anrechnung auf das im § 31. bezeichnete Ausmaß gewähren.

(2) Außerdem ist öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die sich auf die Ablegung der durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vorgeschriebenen Prüfungen vorbereiten, auf ihr Ansuchen einmal vom Bürgermeister (leitenden Gemeindebeamten) nach Zulässigkeit des Dienstes der zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung, insbesondere der zum Besuch eines Ausbildungslehrganges erforderliche Sonderurlaub zu gewähren. Für das Ausmaß eines solchen Urlaubes wird die Landesregierung Richtlinien erlassen.

§ 33. Sonderurlaub ohne Bezüge.

(1) Über begründetes Ansuchen kann der Gemeinderat dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten einen Urlaub ohne Bezüge bis zum Höchstausmaß eines Jahres bewilligen.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und eine Vorrückung ausgeschlossen.

§ 34. Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatäre.

(1) Die zur Bewerbung um ein Mandat als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder die zu seiner Ausübung notwendige Freizeit vom Dienst kommt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige zu.

(2) Den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Gemeindebediensteten, die sich um das Mandat eines Gemeinderates bewerben bzw. in einen Gemeinderat gewählt wurden und die Wahl angenommen haben, ist ohne Beeinträchtigung ihres Diensteinkommens die zur Erlangung (ab Ausschreibung der Wahl) bzw. zur Ausübung ihres Mandates erforderliche Freizeit zu gewähren.

(3) Ebenso ist einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der Funktionär der Gewerkschaft oder Mitglied einer Personalkommission ist, die

zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit, soweit es der Dienst zuläßt, vom Bürgermeister auf Ansuchen zu gewähren. Bei Ablehnung dieses Ansuchens steht dem Funktionär die Berufung an den Gemeindevorstand zu.

(4) Ist wegen dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft um deren Beurlaubung beim Bürgermeister einzuschreiten. Einem solchen Ansuchen ist, soweit es der Dienst gestattet, zu willfahren.

§ 35. Aushilfen und Gehaltsvorschüsse.

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Gehaltsvorschuß in der Regel bis zum Höchstmaß von drei Monatsbezügen gewährt werden; er ist in Monatsraten durch Gehaltsabzug einzubringen.

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Gehaltsvorschuß bewilligt werden.

(4) Zur Deckung eines beim Ableben des öffentlich-rechtlichen Bediensteten unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände aus Gehalts- oder Gebührenforderungen sowie der Todfallsbeitrag herangezogen werden.

§ 36. Pensionsbeiträge.

Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten haben Pensionsbeiträge in der Höhe des für Landesbeamte festgelegten Ausmaßes zu entrichten.

§ 37. Krankenfürsorge.

(1) Soweit die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten nicht nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für den Fall der Krankheit versichert sind, stellen die Gemeinden als Träger der Diensthoheit durch eigene, allenfalls durch gemeinsame Krankenfürsorgeeinrichtungen zumindest die Leistungen sicher, die für Bundesbeamte vorgeschrieben sind.

(2) Die Kosten für eine Krankenfürsorgeeinrichtung nach Abs. 1 sind von der Gemeinde und den öffentlich-rechtlichen Bediensteten je zur Hälfte zu tragen.

§ 38. Koalitionsfreiheit.

(1) Die Freiheit der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sich zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenschließen, denen die Vertretung gegenüber dem Dienstgeber obliegt, darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes geschaffenen kollektivfähigen Vereinigungen (§ 3 des Kollektivvertragsgesetzes vom 26. Fe-

bruar 1947, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) gelten den zuständigen Organen der Gemeinde gegenüber als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten.

§ 39. Personalkommission.

(1) In Gemeinden mit mindestens 10 dieser Dienstordnung unterstehenden Bediensteten wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates eine Gemeindepersonalkommission gebildet. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 aus der Mitte des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienstärke vom Gemeinderat nach den für die Wahl von Ausschüssen nach der Gemeindewahlordnung geltenden Bestimmungen gewählt werden. Die 2 anderen Mitglieder werden von den öffentlich-rechtlichen Bediensteten entsendet. Der leitende Gemeindebeamte ist berechtigt, an den Verhandlungen der Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Bildung und Konstituierung der Gemeindepersonalkommission ist vom Bürgermeister binnen einem Monat nach der Neuwahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

(3) Für die Sitzungen der Gemeindepersonalkommission gelten die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der gemeinderätlichen Ausschüsse.

(4) Für die übrigen, nicht im Abs. 1 genannten Gemeinden wird bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkspersonalkommission für Gemeindebeamte gebildet. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung dieser Bezirkspersonalkommissionen und ihre Geschäftsordnung werden in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1—3 durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

(5) Die Personalkommissionen nach Abs. 1 und 4 sind zur Antragstellung und zur beratenden Mitwirkung — in letzterem Falle binnen 2 Wochen — in allen Personalangelegenheiten berechtigt, deren Regelung dem Gemeinderat zusteht.

5. Abschnitt.

Versetzung in den Ruhestand, Auflösung des Dienstverhältnisses und sonstige Bestimmungen.

§ 40. Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:

a) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig verwendet werden kann;

b) wenn er über ein Jahr ununterbrochen oder innerhalb dreier Jahre insgesamt einhalb Jahre dienstunfähig war, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht vorliegen;

c) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses (§ 69 Abs. 4), das die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand ausspricht.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er nach amtsärztlichem Gutachten seit einem halben Jahr dienstunfähig ist, die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit sich jedoch voraussehen läßt.

(3) Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand erfolgt, von dem in Abs. 1 lit. c genannten Fall abgesehen, durch den Gemeinderat.

(4) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der öffentlich-rechtliche Bedienstete Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses, bei Versetzung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in entsprechend gemindertem Ausmaß. Bei einer Wiederindienststellung wird ihm die Zeit des zeitlichen Ruhestandes für die Bemessung seiner Bezüge sowie für die Vorrückung nicht angerechnet.

§ 41. Beendigung des zeitlichen Ruhestandes.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann wieder verwendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 lit. a—c weggefallen sind.

(2) Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten haben bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge sich zu Diensten, die ihrer Anstellung gemäß § 16 entsprechen, wieder verwenden zu lassen, die nach § 40 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 in den zeitlichen Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten jedoch nur, wenn sie nach dem Gutachten des Amtsarztes wieder dienstfähig sind. Dies gilt nicht bei Versetzung in den zeitlichen Ruhestand auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses.

(3) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der nach § 40 Abs. 1 lit. a in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurde, kann nur unter der Voraussetzung wieder in den Dienst gestellt werden, daß seine Wiederverwendung für mindestens ein Jahr gewährleistet erscheint.

(4) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter öffentlich-rechtlicher Bediensteter binnen drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wobei ihm in den Fällen des § 40 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 die Dauer des zeitlichen Ruhestandes für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wird.

§ 42. Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat nach einer zehnjährigen, für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand:

a) wenn er dienstunfähig und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist;

b) wenn er das 60. Lebensjahr überschritten hat;

c) wenn er sich mindestens drei Jahre im zeitlichen Ruhestand befunden hat.

(2) Dem Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand muß nicht stattgegeben werden, solange gegen den Beamten eine gerichtliche Untersuchung oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(3) Außer dem Falle des § 14 Abs. 9 können öffentlich-rechtliche Bedienstete, die das 60. Lebensjahr überschritten und den gesetzlichen Anspruch auf vollen Ruhegenuß erlangt haben, auch von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(4) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen:

a) mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat;

b) wenn er dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen;

c) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses (§ 69 Abs. 4), das die Versetzung in den dauernden Ruhestand ausspricht.

(5) Dem in den dauernden Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt der Ruhegenuß auf Lebensdauer, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(6) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter wegen Krankheit oder wegen einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung nach einer mindestens fünfjährigen, jedoch noch nicht zehnjährigen, für die Ruhegenußberechnung anrechenbaren Dienstzeit dienst- und erwerbsunfähig, so wird er hinsichtlich der Ruhegenußbemessung so behandelt, wie wenn er zehn Dienstjahre zurückgelegt hätte. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat von dem Erfordernis der fünfjährigen Dienstzeit absehen.

(7) Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden durch Erblindung, Geistesstörung oder eine in unmittelbarer Ausübung seines Dienstes zugezogene Krankheit oder einen in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfall dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung.

(8) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der bereits ohne die Zurechnung von zehn Jahren nach Abs. 7 Anspruch auf einen Ruhegenuß hätte, wegen einer in unmittelbarer Ausübung seines Dienstes zugezogenen Krankheit oder wegen eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig geworden, so kann ihm vom Gemeinderat ein höherer als der normalmäßige Ruhegenuß bis zum Höchstausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden. Ist er nur dauernd dienstunfähig geworden, so kann ein höherer als der normalmäßige Ruhegenuß nur bis zum Höchstausmaß von 80% der Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden.

(9) Wird das Dienstverhältnis eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten außer den im Abs. 6 und 7 angeführten Fällen vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß einverständlich gelöst, so gelangen hinsichtlich der Abfertigung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abfertigung von Bundesbeamten, BGBl. Nr. 94/1949, zur Anwendung.

(10) Eine vom Sozialversicherungsträger gewährte Abfertigung vermindert die Abfertigung nach Abs. 9.

(11) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Ruhestandes wieder in den Dienst gestellt, so gilt die Wiederverwendung als Fortsetzung seines früheren Dienstverhältnisses. Der Bezug des Ruhegenusses ist vom Zeitpunkt der Wiederindienststellung an einzustellen.

§ 43. Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird außer durch Tod aufgelöst durch:

a) Dienstentsagung;

b) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

c) Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 9 Abs. 2);

d) durch einverständliche Lösung (§ 42 Abs. 9);

e) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses (§ 69 Abs. 1 lit. e), das die Entlassung ausspricht.

§ 44. Dienstentsagung.

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete kann ohne Angabe von Gründen dem Dienst entsagen. Die Dienstentsagung ist schriftlich zu erklären. Sie bedarf der Annahme durch den Gemeinderat. Die Annahme darf nur verweigert werden, wenn gegen den öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder einzuleiten ist, oder wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus dem Dienstverhältnis mit Geldverbindlichkeiten belastet ist.

(2) Durch die Dienstentsagung verliert der öffentlich-rechtliche Bedienstete für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

(3) Weibliche öffentlich-rechtliche Bedienstete erhalten unter den Bedingungen des III. Abschnittes des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 94/1949 (Abfertigung von Bundesbeamten), eine Abfertigung.

(4) Eine vom Sozialversicherungsträger allenfalls gewährte Abfertigung vermindert die Abfertigung nach Abs. 3.

§ 45. Ruhegenuß.

Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 40 v. H. und für jedes weitere Dienstjahr 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 46) betragen. Öffentlich-rechtliche Bedienstete, für die volle Hoch-

schulbildung Anstellungserfordernis ist, werden die für die Erlangung der Hochschulbildung erforderlichen Studienjahre bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Ruhegenußbemessung angerechnet.

§ 46. Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(1) Für die Bemessung des Ruhegenusses sind anrechenbar der Gehalt und die als anrechenbar erklärten Zulagen.

(2) 78,3 v. H. dieser anrechenbaren Bezüge bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 47. Witwenpension.

Die Witwenpension beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 48. Erziehungsbeitrag, Waisenpension.

Der zur Witwenpension tretende Erziehungsbeitrag beträgt je ein Fünftel, die Waisenpension die Hälfte der Witwenpension. Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 49. Todfallsbeitrag.

(1) Der Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Dienststandes ist mit dem Dreifachen der im Monat des Ablebens gebührenden, für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge ohne Familienzulagen, der Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes mit dem Dreifachen des im Monat des Ablebens gebührenden Ruhegenusses ohne Familienzulagen zu bemessen. Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

(2) Die Ansprüche aus dem Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes gegenüber dem Pensionsfonds der Gemeinden (§ 59) vermindern sich durch allfällige, vom Sozialversicherungsträger für den Todesfall gewährte Leistungen.

§ 50. Einschränkung des Anspruches auf Versorgungsgenuß.

(1) Stirbt der öffentlich-rechtliche Bedienstete, bevor seine Ehefrau das 35. Lebensjahr vollendet hat, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf den fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenuß, wenn entweder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes Kind im Alter unter 14 Jahren hinterblieben ist. Andernfalls erhält die Witwe die normalmäßige Witwenpension samt allfälligen Erziehungsbeiträgen nur für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles; versorgungsberechtigten

Waisen gebührt für die Folgezeit die Waisenpension.

(2) In besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Witwe auch über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus der normalmäßige Versorgungsgenuß gewährt werden, wenn nach dem verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten wenigstens ein in der Betreuung der Witwe stehendes Kind hinterblieben ist, dessentwegen der öffentlich-rechtliche Bedienstete im Sterbemonat einen Anspruch auf Kinderzulage hatte oder für das er eine Kinderzulage oder eine Aushilfe bezog. Der Versorgungsgenuß ist in einem solchen Falle auf die Zeit zu beschränken, während der das Kind in der Betreuung der Witwe steht und als unversorgt anzusehen ist; vollendet die Witwe in dieser Zeit das 35. Lebensjahr, so kann ihr der Versorgungsgenuß belassen werden.

(3) Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 51. Ruhen der Pension während einer Verwendung des Bezugsberechtigten im öffentlichen Dienst.

(1) Erhält ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Ruhestandes Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so hat sein Ruhegenuß für die Dauer dieses Arbeitseinkommens zur Gänze zu ruhen, wenn das Arbeitseinkommen den Betrag der früheren Dienstbezüge, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar waren, erreicht oder übersteigt (Einkommensgrenze). Bleibt das Arbeitseinkommen hinter dieser Einkommensgrenze zurück, so ist der Ruhegenuß in einem solchen Ausmaß flüssigzuhalten, daß die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf den Bezug der Witwenpension entsprechend anzuwenden. Witwen erhalten hiebei die Witwenpension neben Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter 78,3 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbar gewesenen Dienstbezüge des verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten zurückbleibt.

(3) Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

(4) Das Ruhen von Teilen des Ruhegenusses und der Witwenpension nach Abs. 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Sozialversicherungsrente.

§ 52. Ruhen beim Zusammentreffen von Pensionen.

(1) Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben die Witwenpension nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge

oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, zurückbleibt.

(2) § 51 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 53. Gemeinsame Ruhensvorschriften.

(1) Erreichen die für die Bemessung des Ruhegenusses des öffentlich-rechtlichen Bediensteten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 S, so ist bei Berechnung des Ruhegenusses im Falle des § 51 Abs. 1 dieser Betrag, im Falle des § 51 Abs. 2 der Betrag von 235 S und im Falle des § 52 der Betrag von 180 S als Einkommensgrenze anzusetzen.

(2) Für die Anwendung der §§ 51 und 52 ist einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Gemeinde oder des Versorgungsberechtigten die Landesregierung.

(3) § 51 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 54. Einmalige Abfertigung der Hinterbliebenen.

(1) Nach dem Ableben eines im Dienststande verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß erworben hat, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den ihnen gleichgestellten Waisen unter 21 Jahren eine einmalige Abfertigung im Ausmaße der dreifachen Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Eine vom Sozialversicherungsträger allenfalls gewährte Abfertigung vermindert die Abfertigung nach Abs. 1.

§ 55. Pensionsvorschuß.

Öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes sowie Hinterbliebenen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten kann, wenn sie unverschuldet in eine Notlage geraten sind, auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens 48 Monaten zurückzuzahlender Vorschuß auf ihren fortlaufenden Ruhe(Versorgungs)genuß bis zur Höhe der dreifachen Monatspension gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Rückzahlungsraten in dem unbelasteten, pfändbaren Teil der Pension gedeckt sind.

§ 56. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

(1) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat den Verlust des Ruhe- und Versorgungsgenusses oder des Erziehungsbeitrages zur Folge. Der Ruhe- oder Versorgungsgenuß bzw. der Erziehungsbeitrag ist vom nächstfolgenden Monatsersten an einzustellen.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Angehörigen vom Gemeinde-

rat eine außerordentliche fortlaufende Zuwendung auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit gewährt werden.

§ 57. Entlassung.

(1) Die Entlassung erfolgt, von den Fällen des § 77 Abs. 2 abgesehen, nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinerkenntnisses. Sie ist vom Bürgermeister durchzuführen.

(2) Der Entlassene und seine versorgungsberechtigten Angehörigen gehen aller ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.

6. Abschnitt.

Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Sicherheitswachdienstes.

§ 58.

In Gemeinden, in denen öffentlich-rechtliche Bedienstete des Sicherheitswachdienstes stellenplanmäßig vorgesehen sind, richten sich die Dienst- und Besoldungsverhältnisse sinngemäß nach den jeweils in Kraft stehenden Vorschriften für Beamte des Bundessicherheitswachdienstes.

7. Abschnitt.

Pensionsfonds der Gemeinden.

§ 59. Bildung und Verwaltung.

(1) Zum Ausgleich des Aufwandes der Gemeinden an Ruhe- und Versorgungsgenüssen wird mit 1. Juli 1953 ein vom Amt der Landesregierung zu verwaltender Fonds mit der Bezeichnung „Pensionsfonds der Gemeinden“ gebildet.

(2) Der Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

§ 60. Leistungen.

(1) Mit dem im § 59 genannten Zeitpunkt geht die Zahlung aller von den Gemeinden nach dem 1. Juli 1953 zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüssen, soweit es sich um gemäß § 27 dieses Gesetzes erworbene Ansprüche handelt, auf den Pensionsfonds der Gemeinden über.

(2) Der Fonds übernimmt auch die Verpflichtung zur Leistung der Nachversicherungsbeträge an die zuständigen Sozialversicherungsträger in jenen Fällen, in denen Gemeindebedienstete aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer solchen Gemeinde ausscheiden, ohne daß ihnen ein Ruhegenuß oder ihren Hinterbliebenen ein Versorgungsgenuß aus diesem Dienstverhältnis zusteht.

(3) Dem Pensionsempfänger gegenüber haftet die Anstellungsgemeinde.

§ 61. Aufbringung der Mittel.

(1) Die zur Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Maßgabe des § 27 dieses Gesetzes erforderlichen Mittel werden durch einen einmaligen Beitrag und eine Jahresumlage der

Gemeinden aufgebracht, die öffentlich-rechtliche Bedienstete in ihrem Dienst haben oder solche Stellen in ihrem Dienstpostenplan vorsehen. Ferner sind dem Fonds die von öffentlich-rechtlichen Bediensteten in gleicher Höhe wie die von den Landesbeamten zu leistenden Pensionsbeiträge zuzuführen.

(2) Das Ausmaß der von den Gemeinden zu leistenden Umlagen (einmaliger Beitrag und Jahresumlage) bestimmt die Landesregierung innerhalb der Grenzen der Bestimmungen der Abs. 3 und 4.

(3) Der einmalige Beitrag der Gemeinden soll die fristgerechte Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 dieses Gesetzes vor Eingang der Jahresumlage sichern und als Betriebsrücklage erhalten werden. Er ist am 1. Juli 1953 fällig, für Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich-rechtliche Bedienstetenstellen in ihrem Dienstpostenplan vorsehen, mit diesem Zeitpunkt.

(4) Die von den Gemeinden aufzubringende Jahresumlage dient der Deckung des Jahreserfordernisses des Fonds. Sie ist auf die Gemeinden nach dem Verhältnis des ruhegenüßfähigen Dienst Einkommens der in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten bzw. in ihrem Dienstpostenplan vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Bedienstetenstellen aufzuteilen und im Vorhinein einzuziehen.

§ 62. Ruhegenüßfähiges Dienst Einkommen.

(1) Das ruhegenüßfähige Dienst Einkommen ist der Jahresumlage mit dem einfachen Betrag auf volle Schilling aufgerundet zugrunde zu legen. Nur für öffentlich-rechtliche Bedienstete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder später bei ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis die folgenden Altersgrenzen überschritten haben, ist es erhöht anzurechnen, und zwar nach überschrittenem 40. Lebensjahr mit dem eineinhalbfachen Betrag, nach überschrittenem 50. Lebensjahr mit dem zweifachen, nach überschrittenem 55. Lebensjahr mit dem dreifachen und nach überschrittenem 60. Lebensjahr mit dem vierfachen Betrag.

(2) Provisorisch besetzte Stellen sind mit dem einfachen Beitrag in Anrechnung zu bringen.

(3) Für Stelleninhaber, die das ruhegenüßfähige Dienst Einkommen nicht in vollem Ausmaß erhalten, ist das Dienst Einkommen jedoch voll anzurechnen.

§ 63. Mitteilungspflicht der Gemeinden gegenüber der Fondsverwaltung.

(1) Als Grundlage für die Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch den Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 dieses Gesetzes haben die Gemeinden der Fondsverwaltung alle Bescheide über die Zuerkennung und über die Einstellung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Abschrift gegen Zustellnachweis zuzustellen. Vor jeder Zuerkennung eines

Ruhe- oder Versorgungsgenusses haben die Gemeinden der Fondsverwaltung unter Übersendung aller zur Nachprüfung der gesetzlichen Ansprüche erforderlichen Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Als Grundlage für die Bemessung der Jahresumlage haben die Gemeinden der Fondsverwaltung alljährlich bis Ende Oktober eine Nachweisung über alle in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder in ihrem Dienstpostenplan vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Bedienstetenstellen unter Angabe der Verwendungsgruppe, der Dienstpostengruppe und der Gehaltsstufe sowie des ruhegenüßfähigen Dienst Einkommens einzusenden.

(3) Lasten, die dem Fonds aus der Unterlassung oder aus der mangelhaften Erfüllung dieser Mitteilungspflicht erwachsen, sind ihm von der Gemeinde, die die Mitteilung unterlassen oder mangelhaft erstattet hat, zu ersetzen.

§ 64. Entscheidung über Streitfälle.

Über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und der Fondsverwaltung entscheidet die Landesregierung durch Beschluß.

§ 65. Allgemeine Vorschriften über die Fondsverwaltung.

(1) Auf die Verwaltung des Fonds sind alle die Verwaltung des Landesvermögens regelnden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Fondsverwaltung hat den Gemeinden auf deren Ansuchen in den Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds Auskunft zu erteilen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Rechnungsjahres ist der Rechnungsabschluß im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu verlautbaren.

8. Abschnitt.

Ahnung von Pflichtverletzungen.

§ 66. Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit.

Über öffentlich-rechtliche Bedienstete, die ihre Amts- oder Standespflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen verhängt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses, auf die Art oder die Schwere der Verfehlungen, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 67. Strafausmaß.

Bei der Bemessung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen ist auf die Schwere der Ordnungswidrigkeit oder des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des öffentlich-rechtlichen Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

§ 68. Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Verwarnung,
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2% des MonatsbruttoBezuges. Die Summe der einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf über den Betrag eines monatlichen Bruttogehaltsbezuges nicht hinausgehen. Die Geldbußen werden erforderlichenfalls durch Abzug vom Dienst Einkommen hereingebracht, sie fließen der Gemeinde zu.

(3) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer dem Bürgermeister der Disziplinarkommission zu.

(4) Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(5) Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten schriftlich unter Anführung der Gründe bekanntzugeben.

(6) Gegen eine vom Bürgermeister verhängte Ordnungsstrafe kann binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landesregierung erhoben werden. Gegen eine von der Disziplinarkommission verhängte Ordnungsstrafe ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 69. Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens verhängt werden. Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf höchstens drei Jahre;
- c) die Minderung des Dienst Einkommens;
- d) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt (Abfertigung);
- e) die Entlassung.

(2) Die Minderung des Dienst Einkommens darf höchstens 25 v. H. betragen, sie kann auf die Dauer von höchstens drei Jahren ausgesprochen werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen. Tritt der öffentlich-rechtliche Bedienstete vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegehalt für den Rest der Strafdauer um den im Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz.

(3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Abs. 1 lit. b—d ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete während der Strafdauer von einer Ernennung ausgeschlossen.

(4) Die strafweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder auf bestimmte Zeit oder dauernd erfolgen. Die Minderung des Ruhegehaltes (der Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen. Nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete so zu behandeln, als wäre er bei Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 40 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

(5) Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sofern er nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch erworben hat oder geltend machen kann, vom Gemeinderat für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag aus dem „Pensionsfonds der Gemeinden“ (§ 59) bis zum Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt zukäme. Dergleichen kann vom Gemeinderat den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen, wenn ihnen im Falle seines Ablebens bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, in berücksichtigungswürdigen Fällen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag aus dem „Pensionsfonds der Gemeinden“ (§ 59) bis zum Höchstausmaß ihrer Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmungen des ersten Satzes nicht zur Anwendung kamen, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an zugesprochen werden.

§ 70. Bedingte Verurteilung.

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann die Disziplinarkommission die Vollziehung der im § 69 lit b—d aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls

a) über den Beschuldigten bisher keine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder eine verhängte Disziplinarstrafe bereits nach § 85 Abs. 3 gelöscht ist und

b) keine Handlung vorliegt, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung mit Entlassung bestraft werden kann.

(2) Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Beschuldigten, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt die Disziplinarkommission eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre.

(5) Im anderen Falle gilt die Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist als nicht verhängt und ist im Personalstandesausweis zu löschen.

§ 71. Disziplinarcommission.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens in erster Instanz wird

a) in Gemeinden mit mindestens 10 dieser Dienstordnung unterstehenden Bediensteten eine Disziplinarkommission gebildet,

b) für alle übrigen Gemeinden wird bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Disziplinarcommission für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete bestellt.

(2) Die Disziplinarcommission besteht:

a) in Gemeinden mit mindestens 10 dieser Dienstordnung unterstehenden Bediensteten aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und aus zwei Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Bediensteten;

b) für alle übrigen Gemeinden aus dem Bezirkshauptmann oder einem anderen rechtskundigen Beamten aus dem Stande der Bezirkshauptmannschaft als Vorsitzenden, aus einem Bürgermeister im politischen Bezirk als Beisitzer, aus zwei Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten im politischen Bezirk und aus einem Beisitzer, den die am Verfahren beteiligte Gemeinde entsendet.

(3) Die Disziplinarcommission wird mit Ausnahme des jeweils von jener Gemeinde, welche am Verfahren beteiligt ist, zu entsendenden Beisitzers und den Disziplinarcommissionen in den nach Abs. 1 lit. a angeführten Gemeinden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; für jedes dieser Mitglieder wird gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt. In Gemeinden nach Abs. 1 lit. a bestellt der Gemeinderat die von ihm zu entsendenden Mitglieder sowie über Vorschlag des Bürgermeisters die zu entsendenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.

(4) Die Gemeinde hat den von ihr zu entsendenden Beisitzer über Aufforderung des Vorsitzenden namhaft zu machen. Unterläßt es die Gemeinde, binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung, den Beisitzer oder — im Falle seiner Ablehnung durch den beschuldigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten — den Ersatzmann namhaft zu machen, hat der Vorsitzende für den fehlenden Beisitzer aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten im politischen Bezirk einen weiteren Beamten beizuziehen.

(5) Die Disziplinarcommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

(6) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 72. Rechtszug—Disziplinarobercommission.

(1) Über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission entscheidet die Disziplinarobercommission.

(2) Die Disziplinarobercommission wird bei der Landesregierung gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern aus dem Stande der Beamten der Landesregierung sowie aus 2 Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-

rechtlichen Gemeindebediensteten. Mindestens 2 Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Mitglieder der Disziplinarobercommission werden von der Landesregierung bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Wer an der Schöpfung eines Erkenntnisses der Disziplinarcommission mitgewirkt hat, ist als Mitglied der Disziplinarobercommission ausgeschlossen.

§ 73. Disziplinaranwalt.

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen wird bei den Disziplinarcommissionen der Gemeinden nach § 71 Abs. 1 lit. a vom Bürgermeister, bei der Disziplinarcommission bei jeder Bezirkshauptmannschaft von der Landesregierung, ein Disziplinaranwalt, der ein rechtskundiger öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Gemeinde oder der Landesregierung sein muß, bestellt. Ihm obliegt es, bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten, für strenge Erfüllung der Amtspflicht und Wahrung der Interessen der Gemeinde einzutreten.

(2) Der zuständige Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung einer Disziplinarcommission zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

§ 74. Verteidigung.

(1) Der zur Verantwortung gezogene öffentlich-rechtliche Bedienstete hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Reihe der in aktiver Dienstleistung stehenden öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete dürfen hiefür keine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

(3) Unbeschadet der Vorschriften des § 34 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die anzuwenden sind, dürfen öffentlich-rechtliche Bedienstete, die mit der Verteidigung betraut werden, wegen ihrer Äußerungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind, weder während der Ausübung ihres Auftrages, noch nach dessen Beendigung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 75. Befangenheit und Ablehnung.

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarcommission sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß anzuwenden.

(2) Der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete ist berechtigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder der Disziplinarcommission ohne Angabe von Gründen abzulehnen; für die abgelehnten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Disziplinarobercommission.

(4) Sollte aus Gründen der Befangenheit oder Ablehnung eine Disziplinarcommission gemäß § 71 Abs. 1 lit. a nicht zusammengesetzt sein, so geht die Zuständigkeit für den betreffenden Fall auf die Disziplinarcommission bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über.

§ 76. Disziplinarverfahren.

(1) Der Bürgermeister übermittelt nach Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige unter Anschluß des Personalaktes an die Disziplinarcommission.

(2) Die Disziplinarcommission beschließt nach Anhören des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden.

(3) Vermeint die Disziplinarcommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so kann sie entweder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Verhängung dem Bürgermeister überlassen.

(4) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarcommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen.

(5) Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter Verschuß im Dienstwege zuzustellen. Gegen den Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinarobercommission offen.

§ 77. Disziplinarcommission und strafgerichtliches Verfahren.

(1) Erachten der Bürgermeister oder die Disziplinarcommission, daß die einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden ist, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Erstattet der Bürgermeister die Anzeige, so ist hievon die Disziplinarcommission

zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

(2) Ist gegen einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten ohne weiteres Verfahren durch den Bürgermeister mit Wirksamkeit vom Tage der Rechtskraft des Urteiles zu verfügen.

§ 78. Untersuchung.

(1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen, so ist die Bestellung eines Untersuchungsführers zu veranlassen. Mitglieder der Disziplinarcommission und der Disziplinaranwalt können nicht zu Untersuchungsführern bestellt werden.

(2) Der Untersuchungsführer hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.

(3) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte beantragen. Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Trägt der Untersuchungsführer Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinarcommission einzuholen.

(5) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungsführer, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten und seinem Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsichtnahme in die Verhandlungsakten gestatten. Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, in die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der Beratungsniederschriften, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen.

§ 79. Verweisung zur mündlichen Verhandlung und Einstellung.

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt übersandt; er legt sie mit seinen Anträgen der Disziplinarcommission vor.

(2) Die Disziplinarcommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist. Sie kann auch eine Verfügung gemäß § 76 Abs. 3 treffen.

(3) Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und

die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Gegen den Verweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarkommission ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels entscheidet.

(5) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt seinen Gründen ist dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, dem Disziplinaranwalt und dem Bürgermeister zuzustellen. Gegen den Einstellungsbeschluß steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission offen.

§ 80. Mündliche Verhandlung.

(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinarcommission bestimmt. Hiezu sind der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete und der Disziplinaranwalt unter gleichzeitiger Mitteilung des Verweisungsbeschlusses (§ 76 Abs. 4, § 79) und eines Verzeichnisses der Mitglieder der Disziplinarcommission spätestens zwei Wochen vorher zu laden. Die Disziplinarcommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete kann verlangen, daß drei öffentlichen Bediensteten seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet werde. Die Beratungen und Abstimmungen geschehen in geheimer Sitzung.

(3) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses. Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten, der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Niederschriften und Urkunden.

(4) Der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt steht außerdem das Recht zu, weitere Beweisanträge zu stellen, über die der Senat sofort ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels zu erkennen hat.

(5) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

(6) Im Rahmen der Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 bestimmt und leitet der Vorsitzende den Gang der Verhandlung. Zur Fragestellung an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen sind neben dem Vorsitzenden auch die Beisitzer berechtigt.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat. Über die Beratungen und Abstimmungen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 81. Erkenntnis.

(1) Die Disziplinarkommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Sie ist bei seiner Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach freier, gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel zu erkennen.

(2) Durch das Erkenntnis muß der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten treffende Strafe zu enthalten.

(3) Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen einer Woche samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 82. Kosten.

Wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Gemeinde getragen, in deren Dienst der öffentlich-rechtliche Bedienstete steht. Wird gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse und die Strafe die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu tragen. Uneinbringliche oder dem Beschuldigten nicht auferlegte Kosten trägt die Dienstgemeinde.

§ 83. Einstellung des Verfahrens in besonderen Fällen.

Stirbt ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter vor Rechtskraft des Erkenntnisses, so ist das Verfahren einzustellen. Ebenso ist vorzugehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem der im § 43 lit. a, b, d oder e angeführten Gründe aufgelöst wurde.

§ 84. Berufung.

(1) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarkommission kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden; die Berufung hat in ihrem Umfang aufschiebende Wirkung.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Disziplinerkenntnisses beim Vorsitzenden der Disziplinarcommission einzubringen.

(3) Die Disziplinarobercommission entscheidet ohne mündliche Verhandlung:

a) wenn die Berufung unzulässig ist oder verspätet eingebracht oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht;

b) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält; in diesem Falle ist die Durchführung der Disziplinarcommission aufzutragen;

c) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens seine Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen; in diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die Disziplinarcommission zurückzuverweisen;

d) wenn eine Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

(4) Ist keiner der im Abs. 3 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Disziplinarobercommission den Tag der mündlichen Verhandlung. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

§ 85. Vollzug des Erkenntnisses.

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission hat nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses eine Ausfertigung desselben dem Bürgermeister zu übersenden und den Vollzug zu veranlassen. Wurde eine Berufung eingebracht, so ist gleichzeitig auch das Berufungserkenntnis zuzustellen.

(2) Disziplinarstrafen sind in den Personalstandesausweis einzutragen; solange die Eintragung besteht, ist eine Abschrift des Erkenntnisses und allenfalls des Berufungserkenntnisses beim Personalakt aufzubewahren.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe, ist die Eintragung auf Ansuchen im Personalstandesausweis zu löschen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete sich seither einwandfrei betragen hat. Über ein solches Ansuchen entscheidet der Gemeinderat.

§ 86. Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund als dem des § 83 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

(2) Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte öffentlich-rechtliche Bedienstete oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch, die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsberechtigte nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses, bei der Disziplinarcommission schriftlich einzubringen. Wurde das Disziplinerkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen, so kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach Ablauf der dreijährigen Frist gestellt werden.

(4) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet ohne mündliche Verhandlung die Disziplinarcommission. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Disziplinarcommission steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Disziplinarobercommission zu. Gegen die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme ist eine Beschwerde unzulässig.

(5) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis insoweit aufgehoben, als es die Handlung betrifft, bezüglich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde. Durch die Wiederaufnahme tritt das Verfahren in den Stand der Untersuchung; mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

(6) Wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich für schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits verbüßte Strafe Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Disziplinarcommission oder die Disziplinarobercommission kann, wenn sie die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten für zulässig erklärt hat, sofort auf Freispruch oder auf eine mildere Strafe erkennen. Die Disziplinarcommission bedarf hiezu der Zustimmung des Disziplinaranwaltes.

(8) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte öffentlich-rechtliche Bedienstete nachträglich freigesprochen oder wird über ihn eine mildere Strafe verhängt, so sind ihm die durch die ungerechtfertigte Verurteilung entgangenen Bezüge nachzuzahlen. Nach dem Tode des öffentlich-rechtlichen Be-

diensteten steht der Anspruch auf Ersatz auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§ 87. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(1) Gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist auf Antrag des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten durch die Disziplinarkommission die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Beschuldigte glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis unmöglich gemacht wurde.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen zwei Wochen nach Aufhebung des Hindernisses unter gleichzeitiger Einbringung des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission eingebracht werden.

(3) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Disziplinaroberkommission zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

§ 88. Enthebung vom Dienst.

(1) Die Disziplinarkommission kann einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, gegen den ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung angemessen ist.

(2) Wird über einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so ist er vom Bürgermeister sofort vom Dienst vorläufig zu entheben.

(3) Der Bürgermeister kann einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gleichzeitig mit der Disziplinaranzeige oder, wenn gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst vorläufig entheben, wenn dies im Interesse des Dienstes notwendig ist.

(4) Über eine nach Abs. 2 oder 3 getroffene Verfügung ist der Disziplinarkommission zu berichten, welche die vorläufige Enthebung vom Dienst entweder aufzuheben oder zu bestätigen hat.

(5) Durch Beschluß der Disziplinarkommission können dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für die Dauer der Enthebung die Bezüge bis auf zwei Drittel herabgesetzt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Disziplinarkommission schon vor Beendigung des Disziplinarverfahrens die Herabsetzung des Dienst-einkommens aufheben.

(6) Die Enthebung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Enthebung veranlaßt wurde, früher weg, so hat die Disziplinarkommission die Enthebung aufzuheben.

(7) Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verhängung, die Bestätigung einer vorläufigen Enthebung oder über die Aufhebung einer Enthebung sowie über die Herabsetzung der Bezüge ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden, doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Gegen eine vorläufige Enthebung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 89. Besondere Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes.

(1) Gegen einen in den Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist das Disziplinarverfahren durchzuführen:

1. wegen eines im Dienststand begangenen Dienstvergehens, das erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand bekanntgeworden ist;

2. wegen gröblicher Verletzung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen;

3. wenn sich herausstellt, daß er sich die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses oder Bezuges erschlichen hat.

(2) Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die zeitlich beschränkte oder die dauernde Minderung des Ruhegenusses um mindestens 10 v. H. und höchstens 25 v. H.;

c) bei besonders erschwerenden Umständen der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten und seine Angehörigen.

(3) Wurde gegen einen im zeitlichen Ruhestand befindlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine Strafe nach Abs. 2 lit. b verhängt und wird der Bestrafte vor Ablauf der Strafdauer wieder in den Dienst gestellt, so sind seine Aktivitätsbezüge für die restliche Strafdauer um den im Disziplinarerkenntnis festgesetzten Hundertsatz zu kürzen.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des 9. Abschnittes auch auf die im Ruhestand befindlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten sinngemäß anzuwenden.

§ 90. Verjährung.

(1) Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit dem Tage, an dem sie dem Bürgermeister bekanntgeworden sind, drei Monate oder, wenn überhaupt seit der Handlung oder der Unterlassung ein Jahr verfließen sind, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde. Abs. 6 gilt sinngemäß auch für Ordnungswidrigkeiten.

(2) Dienstvergehen sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht anderes vorgesehen ist, verjährt, wenn seit der Handlung oder Unterlassung drei Jahre verstrichen sind, ohne daß eine Anzeige an die Disziplinarkommission erstattet wurde.

(3) Die Verjährung ist weiter eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Anzeige bei der Disziplinarkommission ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.

(4) Bei gewinnsüchtigen Dienstvergehen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von drei Jahren erst in dem Zeitpunkt, in dem der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete keinen Nutzen mehr hat oder, soweit es die Natur des Dienstvergehens zuläßt, freiwillig nach Kräften Wiedererstattung geleistet hat.

(5) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründeten Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Bürgermeister oder, wenn die Disziplinarkommission die Strafanzeige erstattet hat, diese von der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, die nach dem Strafgesetz zu ahnden sind und derentwegen die Anzeige erstattet wurde, auch andere Dienstvergehen begangen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für alle Dienstvergehen in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt.

§ 91. Rechtsmittel, Zustellung, Fristen.

(1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission oder

ihres Vorsitzenden nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission einzubringen.

(2) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Zustellung, das Ausmaß und die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß.

9. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 92. Zuständigkeit.

Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, entscheidet in allen in den Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeinderat.

§ 93. Übergangsbestimmungen.

Die durch Bescheide der Gemeinden auf Grund der bisherigen Bestimmungen erworbenen Rechte in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung werden durch dieses Gesetz nicht geschmälert.

§ 94. Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten alle bisherigen Dienstordnungen und sonstigen Vorschriften, die das Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden betreffen, außer Kraft.

Distriktsärztegesetz.

(Ldtg.-Blge. Nr. 94.)

(1-180 Allg. 1/19-1953.)

332.

Gesetz

vom

betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Anstellung der Distriktsärzte erfolgt durch die Landesregierung und ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann sowohl von der Landesregierung als auch vom Distriktsarzt unter Einhaltung einer dreimona-

tigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsersten gekündigt werden.

(3) Nach vierjähriger Dienstleistung hat der Distriktsarzt bei Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung von Landesbeamten geltenden Voraussetzungen Anspruch auf Definitivstellung, die durch die Landesregierung erfolgt.

(4) Das definitive Dienstverhältnis ist unkündbar und gelten bezüglich der Auflösung und Entlassung die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40 (Landesbeamtengesetz), bzw. des Gesetzes vom 15. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik).

(5) Jeder provisorische Distriktsarzt hat bei Dienstantritt beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung oder über Auftrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Pflichtenangelobung und nach erfolgter definitiver Anstellung den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§ 2.

(1) Die Distriktsärzte unterstehen hinsichtlich ihrer Dienstesobliegenheiten der Landesregierung bzw. dem Bezirkshauptmann, deren Aufträgen sie stets pflichtgemäß nachzukommen haben. Die Ahndung von Pflichtverletzungen erfolgt unbeschadet der strafgesetzlichen Verantwortlichkeit sinngemäß nach den Bestimmungen des Disziplinarrechtes, das im Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz), geregelt ist.

(2) Über die Dienstesobliegenheiten werden von der Landesregierung gesonderte Dienstvorschriften (Dienstinstruktion) erlassen.

§ 3.

Zur Anstellung als Distriktsarzt ist außer der physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“,
3. die moralische Unbescholtenheit,
4. für Ärzte, die bereits vor dem 1. Mai 1949 in Österreich berufsberechtigt waren, überdies der Nachweis einer wenigstens dreijährigen turnusmäßigen Spitalspraxis oder einer dieser Praxis gleichzuhaltenden Ausbildung.

§ 4.

(1) Die Distriktsärzte erhalten 25 % der Bezüge, die für die Beamten der allgemeinen Verwaltung in der 1. bis einschließlich 9. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V vorgesehen sind. Die Vorrückung in die angeführten Gehaltsstufen der V. Dienstpostengruppe erfolgt nach Maßgabe der als Distriktsarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit alle 4 Jahre bis zur erreichten 9. Gehaltsstufe.

(2) Da es sich um ein Dienstverhältnis eigener Art handelt, entfällt die Bezahlung von Familienzulagen, Kinderbeihilfen und Wohnungsbeihilfen.

(3) Den Distriktsärzten bzw. ihren Hinterbliebenen stehen Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu, wie sie den Beamten der allgemeinen Verwaltung bzw. ihren Hinterbliebenen mit einem monatlichen Bezug der in Betracht kommenden Gehaltsstufe der V. Dienstpostengruppe in Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften gebühren.

(4) Der von den Distriktsärzten monatlich zu leistende Pensionsbeitrag beträgt 10% der vollen Bruttobezüge eines Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V, in der der betreffende Distriktsarzt für die Bemessung seiner Bezüge gereiht ist.

(5) Bei Durchführung von Dienstverrichtungen, die über besonderen amtlichen Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen, sind die Distriktsärzte zur Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Reisegebühren der Beamten der allgemeinen Verwaltung der V. Dienstpostengruppe berechtigt.

(6) Für die Versetzung der Distriktsärzte in den Ruhestand haben die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz), Anwendung zu finden.

(7) Der volle Ruhegenuß gemäß den Bestimmungen des Absatzes 3 gebührt nach 40 für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstjahren. Als solche sind die tatsächlich als Distriktsarzt zurückgelegten Dienstjahre, vermehrt um 3 Ausbildungsjahre, anzusehen.

(8) Die auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1909, LGuVBl. Nr. 40, bestellten, im Dienst stehenden und gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes (Gesetz vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134) in den neuen Personalstand bereits übernommenen Distriktsärzte erhalten unter Anrechnung der bisherigen als Distriktsarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebenden neuen Bezüge.

(9) Sollten sich auf Grund dieser Bestimmung geringere Bezüge als die bisher bezogenen in einzelnen Fällen ergeben, so bleiben die bisherigen Bruttobezüge gewahrt.

(10) Die bereits im Ruhestand befindlichen Distriktsärzte und die Hinterbliebenen erhalten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die 80 % jener Ruhe- und Versorgungsgenüsse betragen, die sich ergeben würden, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihr Dienstverhältnis als Distriktsärzte bereits Anwendung gefunden hätten.

(11) Sollten sich auf Grund dieser Bestimmung geringere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse als die bisher bezogenen in einzelnen Fällen ergeben, so bleiben in diesen Fällen die Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der bisherigen Höhe gewahrt.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1909, LGuVBl. Nr. 40, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 15/1924, LGBl. Nr. 37/1926, LGBl. Nr. 69/1928, LGBl. Nr. 14/1936 und LGBl. Nr. 43/1948, außer Kraft.

Gesetz

vom

betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Tierärzte zu bestellen, welche den Amtstitel „Landesbezirkstierärzte“ führen. Als solche können nur österreichische Staatsbürger, welche diplomierte Tierärzte sind, angestellt werden.

(2) Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise nach vorausgegangener Stellenausschreibung, die im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu erfolgen hat. Die Probezeit hat 4 Jahre zu dauern. Das Dienstverhältnis kann während der Probezeit (Vorbereitungszeit) jederzeit aufgelöst werden, doch ist die Auflösung dem Landesbezirkstierarzt, insoweit nicht im Anstellungsdekret andere Bestimmungen getroffen sind, zwei Monate vorher bekanntzugeben.

(3) Nach vierjähriger Dienstleistung hat der Landesbezirkstierarzt bei Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung von Landesbeamten geltenden Voraussetzungen Anspruch auf Definitivstellung, die durch die Landesregierung erfolgt.

(4) Das definitive Dienstverhältnis ist unkündbar und gelten bezüglich der Auflösung und Entlassung die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40 (Landesbeamtengesetz), bzw. des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik).

(5) Jeder probeweise bestellte Landesbezirkstierarzt hat bei Dienstantritt beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung oder über Auftrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Pflichtenangelobung und nach erfolgter definitiver Anstellung den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§ 2.

(1) Die Landesbezirkstierärzte unterstehen hinsichtlich ihrer Dienstesobliegenheiten der Landesregierung bzw. dem Bezirkshauptmann, deren Aufträgen sie stets pflichtgemäß nachzukommen haben. Die Ahndung von Pflichtverletzungen erfolgt unbeschadet der strafgesetzlichen Verantwortlichkeit sinngemäß nach den Bestimmungen des Disziplinarrechtes, das im Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz), geregelt ist. Die Landesbezirkstierärzte sind verpflichtet,

sich an dem von der Landesregierung angewiesenen Dienstorte niederzulassen.

(2) Über die Dienstesobliegenheiten werden von der Landesregierung gesonderte Dienstvorschriften (Dienstinstruktion) erlassen. In diese Dienstvorschriften sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen, welche die Ausübung der vorbeugenden und heilenden Veterinärmedizin, das tierärztliche Wirken im allgemeinen und die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Tierseuchen und der Besorgung gemeindetierärztlicher Agenden sowie die Mitwirkung bei allen die Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht abzielenden Maßnahmen betreffen.

(3) Das Tätigkeitsgebiet eines Landesbezirkstierarztes wird von der Landesregierung anlässlich der Anstellung festgelegt. Örtliche Erweiterungen oder Beschränkungen können von der Landesregierung auch in einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden, wenn und insoweit dies unter Berücksichtigung des Bedarfes und der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

§ 3.

(1) Die Landesbezirkstierärzte erhalten 25 % der Bezüge, die für die Beamten der allgemeinen Verwaltung in der 1. bis einschließlich 9. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V vorgesehen sind. Die Vorrückung in die angeführten Gehaltsstufen der V. Dienstpostengruppe erfolgt nach Maßgabe der als Landesbezirkstierarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit alle 4 Jahre bis zur erreichten 9. Gehaltsstufe.

(2) Da es sich um ein Dienstverhältnis eigener Art handelt, entfällt die Bezahlung von Familienzulagen, Kinderbeihilfen und Wohnungsbeihilfen.

(3) Den Landesbezirkstierärzten bzw. ihren Hinterbliebenen stehen Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu, wie sie den Beamten der allgemeinen Verwaltung bzw. ihren Hinterbliebenen mit einem monatlichen Bezug der in Betracht kommenden Gehaltsstufe der V. Dienstpostengruppe in Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften gebühren.

(4) Der von den Landesbezirkstierärzten monatlich zu leistende Pensionsbeitrag beträgt 10 % der vollen Bruttobezüge eines Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V, in der der betreffende Landesbezirkstierarzt für die Bemessung seiner Bezüge gereiht ist.

§ 4.

Bei Durchführung von Dienstverrichtungen, die über besonderen amtlichen Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen, sind die Landesbezirkstierärzte zur Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Reisegebühren der Beamten der allgemeinen Verwaltung der V. Dienstpostengruppe berechtigt.

§ 5.

(1) Für die Versetzung der Landesbezirkstierärzte in den Ruhestand haben die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz), Anwendung zu finden.

(2) Der volle Ruhegehalt gemäß den Bestimmungen der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz), Anbezirkstierarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstjahren.

§ 6.

(1) Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 51, bestellten, im Dienste stehenden und gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes (Gesetz vom 22. August 1945, StGBL. Nr. 134) in den neuen Personalstand bereits übernommenen Landesbezirkstierärzte erhalten unter Anrechnung der bisherigen als Landesbezirkstierarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebenden neuen Bezüge.

(2) Sollten sich auf Grund dieser Bestimmung geringere Bezüge als die bisher bezogenen in

einzelnen Fällen ergeben, so bleiben die bisherigen Bruttobezüge gewahrt.

§ 7.

(1) Die bereits im Ruhestand befindlichen Landesbezirkstierärzte und die Hinterbliebenen erhalten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die 80 % jener Ruhe- und Versorgungsgenüsse betragen, die sich ergeben würden, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihr Dienstverhältnis als Landesbezirkstierärzte bereits Anwendung gefunden hätten.

(2) Sollten sich auf Grund dieser Bestimmung geringere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse als die bisher bezogenen in einzelnen Fällen ergeben, so bleiben in diesen Fällen die Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der bisherigen Höhe gewahrt.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 51, außer Kraft.

334.

Alpassy Hans,
Begusch Dagmar,
Berger Helene,
Delago Margarethe,
Eberhard Josef,
Eibel Emilie,
Fauster Juliane,
Gragger Philibert,
Grogger Paula,
Gstöttner Otto,
Habernegg Anton,
Hanser Emma,
Hantich Maria,
Helmreich Irmfried,
Hubatschek Martha,
Kastel Olga,
Kowatsch Rudolf,
Dr. Köchl Karl,
Kreiner Magdalena,
Lang Heinrich,
Leitner Monika,
Lenz Maria,
Leskoschek Anton,
Lobenwein Max,
Dr. Panek Lothar,
Dr. Papesch Josef,
a.-o. Versorgungsgenüsse,
bzw. Ehrenrenten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 298.)
(1-82 Ga 38/26-1953.)

An folgende Landesbedienstete bzw. deren Hinterbliebene, an verdiente steirische Künstler und Dichter sowie an Personen, die sich um die steirische Volkskunde und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben, bzw. an Hinterbliebene nach solchen Personen wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1-1947, jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Hans Alpassy, Volksschauspieler, geboren am 16. Mai 1878 in Graz, mit Wirkung vom 1. November 1950 eine monatliche Ehrenpension von S 150— (einhundertfünfzig Schilling) ohne Zuschläge und mit Wirkung vom 1. August 1952 eine Ehrenrente von monatlich S 300— (dreihundert Schilling) ohne Teuerungszuschläge.

2. Lily Begusch für Dagmar Begusch, geboren am 14. August 1942, wohnhaft in Wien, I., Habsburgergasse 5, mit Wirkung vom 1. Juni 1952 auf die Dauer von vier Jahren gegen jederzeitigen Widerruf einen außerordentlichen Versorgungsgenuß von monatlich S 450.34 (vierhundertfünfzig ³⁴/₁₀₀ Schilling), der sich wie folgt zusammensetzt:

Grundbetrag (normalm. Waisenpension)	S 97.67
Teuerungszuschlag von 100%	S 97.67
fester Teuerungszuschlag	S 30.—
Teuerungszuschlag $\frac{1}{3}$ von S 270.—	S 90.—
weiterer Teuerungszuschlag	S 80.—
Kinderzulage	S 20.—
Teuerungszuschlag hiezu	S 35.—

zusammen monatlich S 450.34

3. Helene Berger, Kanzleioberoffizial i. R., geboren am 4. Juni 1874, wohnhaft in Graz, Lagergasse 99 p, mit Wirkung vom 1. März 1951 an Stelle des bisherigen a.-o. Versorgungsgenusses einen solchen in der Höhe des normalmäßig gebührenden Ruhegenusses, d. s. unter Berücksichtigung der ersten Stufe der Angleichung monatlich S 232-57, mit der Maßgabe, daß die weitere Angleichung an den vollen Betrag von monatlich S 273-61 in gleicher Weise wie bei den Ruhegenußempfängern durchzuführen ist. Der nunmehrige a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

A.-o. Versorgungsgenuß	S 232-57
Teuerungszuschlag	S 100—
Teuerungszuschlag	S 90—
weiterer Teuerungszuschlag	S 30—
monatlich zusammen	<u>S 452-57</u>

4. Margarethe Delago, Oberamtsratswaise, geboren am 29. Juni 1898 in Graz, wohnhaft in Graz, Sparbersbachgasse 28, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von . S 230— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 100— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— eines Teuerungszuschlages von . . . S 90— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 80—

S 430—

(vierhundertdreißig Schilling).

5. Josef Eberhard, ehemaliger Straßenmeister, geboren am 13. März 1875 in Neudorf, Niederösterreich, wohnhaft in Friedberg Nr. 41, Bezirk Hartberg, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung gebührenden normalmäßigen Ruhegenuß bei 95%iger Angleichung und der jeweiligen Altersrente zuzüglich des Haushaltzuschusses und des Teuerungszuschlages bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Normalmäßiger Ruhegenuß (95%)	S 141-39
Teuerungszuschlag 270%	S 381-75
Sonderstufenzuschlag	S 56-46
weiterer Teuerungszuschlag	S 10-73
monatlich brutto	S 590-33
abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung	S 433-60
Differenzbetrag	S 156-73
zuzüglich des Haushaltzuschusses	S 20—
und des Teuerungszuschlages hiezu	S 20—
monatlich zusammen	<u>S 196-73</u>

(einhundertneunzigsechs ⁷³/₁₀₀ Schilling).

6. Emilie Eibel, Straßenwärterswitwe, geboren am 23. November 1894, wohnhaft in

Kreuzberg 120, Post Edelschrott, mit Wirkung vom 1. Juli 1951, ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von S 40— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 40— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— und ein Teuerungszuschlag von . . . S 54— im Gesamtbetrag von monatlich . . . S 164— (einhundertsechzigvier Schilling).

7. Juliane Fauster, ehemalige Bedienstete des Landeskrankenhauses Graz, geboren am 12. Dezember 1903 in Bärndorf bei Bruck a. d. Mur, wohnhaft in Graz, Billrothgasse 10, mit Wirkung vom 1. April 1951 ein a.-o. Versorgungsgenuß bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in der Höhe von monatlich S 50— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 50— ein fester Teuerungszuschlag von . . . S 30— einer Teuerungszulage im Ausmaße von ¹/₅ von S 270— S 54— und einer Ergänzungszulage von . . . S 16— im Gesamtbetrag von monatlich . . . S 200— (zweihundert Schilling).

8. Philibert Gragger, ehemaliger Schuldirektor, geboren am 9. Juli 1882, wohnhaft in Schwanberg 16, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 100— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 100— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 54— im Gesamtbetrag von monatlich . . . S 284— (zweihundertachtzigvier Schilling).

9. Paula Grogger, Dichterin, geboren am 12. Juli 1892 in Öblarn, wohnhaft in Öblarn, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 eine monatliche Ehrengabe in der Höhe von S 500— (fünfhundert Schilling) ohne Teuerungszuschläge, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs.

10. Otto Gstöttner, Diplom-Landwirt, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 9. November 1880 in Brixlegg, wohnhaft in Grabnerhof bei Admont, mit Wirkung vom 1. April 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß im Ausmaße der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung in Betracht kommenden Ruhegenuß und der jeweiligen Rente aus der Sozialversicherung, d. s. bei voller Angleichung monatlich S 221— zuzüglich sämtlicher Teuerungszuschläge von S 596-70 monatlich brutto S 817-70 abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung S 486-60 monatlich insgesamt S 331-10 (dreihundertdreißig ¹⁰/₁₀₀ Schilling).

11. Anton H a b e r n e g g, ehemaliger Straßenwärtler, geboren am 2. Juni 1883 in Gallmannsegg, wohnhaft in Pichling 153 bei Köflach, mit Wirkung vom 1. August 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem normalerweise im Falle einer Pragmatisierung gebührenden Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Normalmäßiger Ruhegenuß	S 133-73
Teuerungszuschlag von 270%	S 361-07
Sonderstufenzuschlag	S 102-22
weiterer Teuerungszuschlag	S 23-43
monatlich brutto	S 620-45
abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung	S 503-34
Differenzbetrag	<u>S 117-11</u>

(einhundertsiebzehn ¹¹/₁₀₀ Schilling).

12. Emma H a n s e r, Landesbeamtenswaise, geboren am 21. Juli 1880 in Trebitsch, wohnhaft in Graz-Liebenau, Siedlerweg 10, mit Wirkung vom 1. Juli 1951 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 40— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 40— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 90— im Gesamtbetrage von monatlich S 200—

(zweihundert Schilling) und ab 16. Juli 1951 ein weiterer Teuerungszuschlag von S 80— (achtzig Schilling) nach der 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951.

13. Maria H a n t i c h, ehemalige Vertragsbedienstete, geboren am 30. Jänner 1886 in Graz, wohnhaft in Graz, Pestalozzistraße 71, mit Wirkung vom 1. Februar 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe des jeweils in Betracht kommenden Differenzbetrages zwischen dem normalmäßigen Ruhegenuß und der Rente aus der Sozialversicherung. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß bei voller Angleichung	S 175-89
Teuerungszuschlag von 270%	S 474-90
Sonderstufenzuschlag	S 70-23
zusammen	S 721-02
abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung	S 559-10
Differenzbetrag	<u>S 161-92</u>
zuzüglich des Haushaltzuschusses und dem Teuerungszuschlag	S 20—
	<u>S 201-92</u>

(zweihundertein ⁹²/₁₀₀ Schilling).

14. Irmfried H e l m r e i c h, geboren am 18. März 1912 in Knittelfeld, Tochter des am 1. Februar 1877 in Knittelfeld geborenen und am

11. Oktober 1950 verstorbenen Landesbezirkstierarztes Otto Helmreich, wohnhaft in Knittelfeld, Kärntnerstraße 22, mit Wirkung vom 1. November 1951 bis zur allfälligen Erreichung ausreichender anderweitiger Unterhaltsmittel bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch auf die Dauer eines Jahres ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe der normalerweise in Betracht kommenden Witwenpension, das sind

Grundbetrag	S 110—
perzentueller Teuerungszuschlag	S 100—
fester Teuerungszuschlag	S 30—
weiterer Teuerungszuschlag	S 90—
zusammen monatlich	<u>S 330—</u>

(dreihundertdreißig Schilling).

15. Martha H u b a t s c h e k, Professorswitwe, geboren am 10. Dezember 1892 in Wiener-Neustadt, wohnhaft in Innsbruck, Mentelbergsiedlung Nr. 96, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 100— (einhundert Schilling) ohne Teuerungszuschläge in Würdigung der besonderen Verdienste ihres am 6. Oktober 1945 in Tulfes verstorbenen Ehegatten, Studienrat Prof. Karl Hubatschek, geboren am 28. Oktober 1881 in Tlumatschau, Mähren, auf dem Gebiete der Volkskunde und steirischen Heimatpflege.

16. Olga K a s t e l, ehemalige Vertragsbedienstete, geboren am 7. März 1888 in Reichstadt, Bezirk Laipa, wohnhaft in Graz, Brockmannngasse Nr. 41, mit Wirkung vom 1. August 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen der jeweiligen Rente aus der Sozialversicherung und dem normalerweise in Betracht kommenden Ruhegenuß bei voller Angleichung, welche ihr im Falle einer Pragmatisierung auf Grund ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten gebührt hätte, und zwar in der nachstehenden Höhe:

Normalmäßiger Ruhegenuß	S 144-32
Teuerungszuschlag 270%	S 389-66
Sonderstufenzuschlag	S 57-62
weiterer Teuerungszuschlag	S 54-73
zusammen	S 646-33
abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung	S 411—
ergibt einen Differenzbetrag bzw. ao. Versorgungsgenuß von monatlich	<u>S 235-33</u>

(zweihundertdreißigfünf ³³/₁₀₀ Schilling).

17. Rudolf K o w a t s c h, ehemaliger Hausarbeiter der Steiermärkischen Landesregierung, geboren am 6. April 1892, wohnhaft in Graz, Körösistraße 10, mit Wirkung vom 1. Juli 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe des Differenzbetrages zwischen der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung und dem normalerweise im Falle einer Pragmati-

sierung in Betracht kommenden Ruhegenuß. Der ao. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß	S 136-74
Teuerungszuschlag 270%	S 369-20
Sonderstufenzuschlag	S 116-29
weiterer Teuerungszuschlag	S 63-68
Haushaltungszuschuß	S 20.—
Teuerungszuschlag hiezu	S 45.—

zusammen S 750-91

abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung S 580-30

ergibt einen Differenzbetrag als ao. Versorgungsgenuß von monatlich . . . S 170-61
(einhundertsiebzig $\frac{61}{100}$ Schilling).

18. Dr. Karl Köchl, Hofrat, Univ.-Prof., ehemaliger Leiter der Landesbildstelle, geboren am 4. Februar 1879 in Salzburg, wohnhaft in Graz, Bergmannsgasse 28, mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens als Leiter der Landesbildstelle ein ao. Versorgungsgenuß von monatlich . S 81-50 zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 81-50 eines festen Teuerungszuschlages von S 30— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 54— in der Gesamthöhe von monatlich . . S 247—
(zweihundertvierzigseven Schilling).

19. Magdalena Kreiner, Straßenwärterswitwe, geboren am 11. Juli 1908 in Gasselsdorf, wohnhaft in Gasselsdorf Nr. 42, Post Pöfing-Brunn, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die Dauer von drei Jahren, längstens jedoch bis zur Erreichung allfälliger anderweitiger Unterhaltsmittel ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von S 50— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 50— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— eines Teuerungszuschlages S 90— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 80— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 300—
(dreihundert Schilling).

20. Heinrich Lang, ehemaliger Hilfsarbeiter, geboren am 23. November 1883 in Graz, wohnhaft in Graz, Leonhardstraße 90, mit Wirkung vom 1. Jänner 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß von monatlich S 40— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 30— eines Teuerungszuschlages von S 55-20 und eines weiteren Teuerungszuschlages S 30— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 155-20
(einhundertfünfzigfünf $\frac{20}{100}$ Schilling).

21. Monika Leitner, Straßenwärterswitwe, geboren am 2. Mai 1882 in Semriach, wohnhaft in Rechberg 19 bei Semriach, mit Wirkung vom

1. Jänner 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von S 40— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 30— eines Teuerungszuschlages von S 55-20 und eines weiteren Teuerungszuschlages S 30— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 155-20
(einhundertfünfzigfünf $\frac{20}{100}$ Schilling).

22. Maria Lenz, ehemalige Krankenwärterin, geboren am 12. Dezember 1894 in Rabisch bei Graz, wohnhaft in Kowald 76, Bezirk Voitsberg, mit Wirkung vom 1. Mai 1951 auf Lebensdauer ein ao. Versorgungsgenuß im Ausmaße von 95 % des normalerweise in Betracht kommenden Versorgungsgenusses (S 63-39),

das sind S 60-22 zuzüglich eines Teuerungszuschlages von 100 % S 60-22 eines festen Teuerungszuschlages . . S 30— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 90— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 240-44
(zweihundertvierzig $\frac{44}{100}$ Schilling), mit der Maßgabe, daß eine etwaige Angleichung auf den vollen Betrag von S 63-39 in gleicher Weise wie bei den Pensionsempfängern erfolgt und ab 16. Juli 1951 ein weiterer Teuerungszuschlag von S 80— (achtzig) nach der 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951.

23. Anton Leskoschek, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 21. Dezember 1879 in Edelsbach, wohnhaft in Graz, Theodor-Storm-Gasse 48, mit Wirkung vom 1. Jänner 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 40— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 30— eines Teuerungszuschlages ($\frac{1}{5}$ von S 276—) S 55-20 und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 30— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 155-20
(einhundertfünfzigfünf $\frac{20}{100}$ Schilling).

24. Max Lobenwein, Regierungsrat, Lehrer i. R., geboren am 16. Juli 1884, wohnhaft in Graz, Schillerstraße 16, mit Wirkung vom 1. April 1950 ein ao. Versorgungsgenuß in der halben Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ruhegenuß als Lehrer und dem Ruhegenuß, der sich unter Zugrundelegung des Bezuges der 1. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe III und einer Dienstzeit von 53 Jahren und 9 Monaten ergeben würde, das sind monatlich . . S 225— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 30— der 1. Ausgleichszulage von 6 % . . . S 15-30 und der 2. Ausgleichszulage von 4-5 % S 12-16
zusammen S 282-46

(zweihundertachtzigzwei $\frac{46}{100}$ Schilling).

25. Dr. Lothar P a n e k, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 11. September 1884 in Wien, wohnhaft in Graz, Wartingergasse 22, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von . . . S 116— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 100— eines Teuerungszuschlages von $\frac{1}{5}$ von S 270— S 54— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 30— das sind zusammen monatlich . . . S 300— (dreihundert Schilling),

26. Dr. Josef P a p e s c h, Mittelschulprofessor i. R., geboren am 29. Juli 1893, wohnhaft in Graz, Waltendorf, Polzergasse 22, mit Wirkung vom 1. Jänner 1951 allenfalls mit der zeitlichen Beschränkung bis zur Beendigung der Studien des Sohnes des Genannten (Ernst Papesch), ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 204-80 zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 75— und eines Teuerungszuschlages von . . . S 55-20 und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 30— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 365— (dreihundertsechzigfünf Schilling).

335.

Pramberger Romuald,
Pratter Maria,
Knapp Sabine,
Ing. Felz Robert,
Pichler Therese,
Pogluschek Katharina,
Polsler Maria,
Prisching Rudolf,
Resch Herbert,
Rohrauer Josef,
Rotschädl Johann,
Schiefer Josef,
Schlager-Fischer Theresia,
Schlövogt Waldemar,
Schmid Erika,
Dr. Schmitt Franz,
Schneidhofer Maria,
Scholz Maria,
Scholz Theresia,
Schöffauer Maria,
Tragbauer Johanna,
Uitz Hermann,
Dipl. Ing. Vorauer Anton,
Wolfgruber Ida,
Scherr Adele,
Bartsch Grete.
a.-o. Versorgungsgenüsse
bzw. Ehrenrenten
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 299.)
(1-82 Ga 38/27-1953.)

An folgende Landesbedienstete bzw. deren Hinterbliebene, an verdiente steirische Künstler und Dichter sowie an Personen, die sich um die steirische Volkskunde und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben bzw. an Hinterbliebene nach solchen Personen wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Romuald Pramberger, geboren am 12. April 1877 in Pöchlarn, Niederösterreich, wohnhaft in Weithwörth, Post Oberndorf, Salzburg, mit Wirkung vom 1. Jänner 1950 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich brutto S 404-46 (vierhundertvier $\frac{46}{100}$ Schilling) und mit Wirkung vom 16. Juli 1951 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich S 290— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 100— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— Teuerungszuschlag S 90— zuzüglich eines weiteren Teuerungszuschlages von S 80— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 590— (fünfhundertneunzig Schilling).

2. Maria Pratter, ehemalige provisorische Anstaltsbedienstete, geboren am 10. Februar 1891 in Prarategg, Bezirk Leibnitz, wohnhaft in Graz, Elisabethnergasse 14, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 ein ao. Versorgungsgenuß bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem normalmäßigen Ruhegenuß im Falle einer Pragmatisierung und der Rente aus der Sozialversicherung. Der ao. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß (95%ige Angleichung) . . . S 103-98
Teuerungszuschlag 270 % S 280-75
Sonderstufenzuschlag S 26-33
weiterer Teuerungszuschlag S 84-37
zusammen S 495-43
abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung S 377-50
Differenzbetrag als ao. Versorgungsgenuß daher monatlich S 117-93
(einhundertsiebzehn $\frac{93}{100}$ Schilling).

3. Sabine Knapp, wohnhaft in Graz, Brucknerstraße 76, für ihr Mündel Ferdinand Paulitsch, geboren am 25. Mai 1934, Obstbaumschulverwaltersweise, wohnhaft in Graz, Brucknerstraße 76, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 auf die Dauer von drei Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung der Mittelschulstudien ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 50— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 50— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— eines weiteren Teuerungszuschlages von S 90— und eines Teuerungszuschlages von . . S 80— zusammen monatlich S 300— zuzüglich der Mietzinsbeihilfe von . . S 30— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 330— (dreihundertdreißig Schilling).

4. Ing. Robert Peiz, geboren am 14. Jänner 1885 in Oberwischau, Siebenbürgen, wohnhaft in Graz, Am Hofacker Nr. 1, mit Wirkung vom 1. Juli 1951 ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 385:30 zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 75— eines Teuerungszuschlages von . . . S 92— eines weiteren Teuerungszuschlages von S 30— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 582:30 (fünfhundertachtzigzwei ³⁰/₁₀₀ Schilling).

5. Therese Pichler, geboren am 19. Mai 1910, Witwe nach dem am 24. Februar 1952 an einer im Dienst zugezogenen Lungentuberkulose verstorbenen vertraglichen Pfleger der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Graz, Anton Pichler, geboren am 16. Juni 1912, wohnhaft in Graz, Zeppelinstraße 46, mit Wirkung vom 1. April 1952 bis zu dem Zeitpunkt, an dem das am 1. November 1948 geborene und im gemeinsamen Haushalt mit der Witwe befindliche Kind Waldemar Pichler das 14. Lebensjahr beendet hat, ein ao. Versorgungsgenuß im Ausmaße der jeweiligen Differenz zwischen S 800— (achthundert) und der von der Unfallversicherungsanstalt für sie und das Kind flüssiggestellten Rente, das sind derzeit monatlich S 443— (vierhundertvierzigdrei Schilling).

6. Katharina Pogluschek, Forstarbeiterswitwe, geboren am 22. April 1889 in Wald, wohnhaft in Weng 102 bei Admont, mit Wirkung vom 1. August 1951 auf die Dauer eines weiteren Jahres ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 30— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 30— eines festen Teuerungszuschlages . . S 30— eines Teuerungszuschlages von $\frac{1}{3}$ von S 270— S 90— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 80— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 260— (zweihundertsechzig Schilling) und mit Wirkung vom 1. August 1952 ein ao. Versorgungsgenuß auf die Dauer von weiteren drei Jahren, längstens jedoch bis zur allfälligen anderweitigen Versorgung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in der Höhe von monatlich . . S 50— zuzüglich eines Teuerungszuschlages von 100 % S 50— eines festen Teuerungszuschlages . . S 30— eines Teuerungszuschlages von $\frac{1}{3}$ von S 270— S 90— und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 80— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 300— (dreihundert Schilling).

7. Maria Pölsler, Straßenwärterswitwe, geboren am 30. März 1885 in St. Martin a. Gr., wohnhaft in Niederhofen Nr. 4, Gemeinde

Stainach, mit Wirkung vom 1. August 1952 vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von 50 % des an den verstorbenen Ehegatten Johann Pölsler zuletzt flüssiggestellten ao. Versorgungsgenusses, das sind 50 % des Grundbezuges (S 172:45) S 86:22 50 % der Teuerungszuschläge (S 465:61) S 232:80 und 50 % des weiteren Teuerungszuschlages (S 83:10) S 41:55 zusammen monatlich S 360:57 (dreihundertsechzig ⁵⁷/₁₀₀ Schilling).

8. Rudolf Prisching, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 14. April 1885 in Zehensdorf, Bezirk Mureck, wohnhaft in Graz, Kastelfeldgasse 40, mit Wirkung vom 1. Juni 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 50— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 50— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— eines Teuerungszuschlages von $\frac{1}{3}$ von S 270— S 54— und einer Ergänzungszulage von . . S 16— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 200— (zweihundert Schilling).

9. Herbert Resch, Magister pharm., geboren am 9. August 1893 in Cilli, wohnhaft in Graz, Nibelungengasse 25, mit Wirkung vom 1. Juli 1952, in Anbetracht des Umstandes, daß er während seiner Landesdienstzeit von September 1922 bis Ende August 1929 nicht sozialversichert war und daher eine Einbuße an dem ihm von der Angestelltenversicherungsanstalt gewährten Ruhegeld von monatlich S 200— erleidet, ein a.-o. Versorgungsgenuß im Ausmaße von monatlich S 200— (zweihundert Schilling) ohne Teuerungszuschläge.

10. Josef Rohrauer, Straßenwärter i. R., geboren am 15. März 1883 in Hall bei Admont, wohnhaft in Södingberg Nr. 21, mit Wirkung vom 1. April 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zusätzlich zur Altersrente ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 50— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 50— eines festen Teuerungszuschlages von . S 30— einer Teuerungszulage von $\frac{1}{3}$ von S 270— S 54— und einer Ergänzungszulage von . . S 16— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 200— (zweihundert Schilling).

11. Johann Rothschild, ehemaliger Vertragsbediensteter Entlohnungsschema II, geboren am 7. Februar 1886 in Graz, Babenbergerstraße 126, mit Wirkung vom 1. März 1952 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz des normalerweise bei einer Pragmatisierung in Betracht kommenden Ruhe-

genußes und der jeweils von der Invalidenversicherungsanstalt zur Anweisung gelangenden Rente. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

normalmäßiger Ruhegenuß S 108-62
 Teuerungszuschlag 270% S 293-27
 Sonderstufenzuschlag S 137-10

zusammen S 538-99
 abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung S 368-70

ergibt einen Differenzbetrag als a.-o. Versorgungsgenuß S 170-29
 (einhundertsiebzig ²⁰/₁₀₀ Schilling).

12. Josef Schiefer, ehemaliger Straßenwärter, geboren am 12. März 1879 in Gamling, wohnhaft in Weiz, Marburgerstraße 153, mit Wirkung vom 1. Juni 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 50—

zuzüglich eines Teuerungszuschlages S 50—
 eines Teuerungszuschlages S 30—
 eines Teuerungszuschlages S 54—

im Gesamtbetrage von monatlich S 184—
 (einhundertachtzigvier Schilling).

13. Theresia Schlager-Fischer, Distriktsarztenwitwe, geboren am 11. Oktober 1896 in Pöls, Bezirk Judenburg, wohnhaft in Öblarn Nr. 5, mit Wirkung vom 1. Mai 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einen a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von S 50—

zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 50—
 eines Teuerungszuschlages von S 30—
 eines Teuerungszuschlages von S 54—
 und eines weiteren Teuerungszuschlages (Ausgleichszulage) von S 38—

im Gesamtbetrage von monatlich S 222—
 (zweihundertzwanzigzwei Schilling).

14. Waldemar Schlövgot, Musikprofessor, geboren am 27. April 1869 in Ottern bei Weimar, wohnhaft in Graz, Grieskai 60/I, mit Wirkung vom 1. April 1952 in Erhöhung einen a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 216—

zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 100—
 eines Teuerungszuschlages von S 30—
 und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 54—

im Gesamtbetrage von monatlich S 400—
 (vierhundert Schilling).

15. Erika Schmid, geboren am 6. März 1877 in Graz, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Am Dominikanergrund Nr. 20, nach ihrem am 24. März 1951 verstorbenen geschiedenen Ehegatten Univ.-Prof. Dr. Walter Schmid, Landesarchäologe, mit dem dem Tage des Beschlusses

der Steiermärkischen Landesregierung (10. Juni 1952) folgenden Monatsersten eine monatliche Ehrengabe in der Höhe von S 285— (zweihundertachtzigfünf Schilling) ohne Teuerungszuschläge.

16. Dr. Franz Schmitt, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 22. September 1890 in Bruck a. d. Mur, wohnhaft in Graz, Felix-Dahn-Platz 10, mit Wirkung vom 1. April 1952 auf die Dauer der Bedürftigkeit ein a.-o. Versorgungsgenuß im Ausmaße des Unterschiedes zwischen der von der Angestelltenversicherungsanstalt gebührenden Rente und dem sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergebenden ideellen Ruhegenuß und die Kinderzulage für ein Kind, zuzüglich der Teuerungszuschläge, wobei bei der Bemessung des ideellen Ruhegenusses, welcher im Falle einer Pragmatisierung in Betracht gekommen wäre, die 1. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe IV zugrundegelegt ist.

Der ideelle Ruhegenuß beträgt 60% der Bemessungsgrundlage von 78-3% der 1. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe IV, das sind monatlich S 272-48
 hiezu der Teuerungszuschlag von 270% S 735-70

zusammen S 1008-18
 abzüglich der Rente von der Angestelltenversicherungsanstalt S 495-20

ergibt einen Differenzbetrag von S 512-98
 zuzüglich eines Haushaltungszuschusses von S 20—
 einer Kinderzulage von S 20—
 und den Teuerungszuschlägen zu den Familienzulagen S 80—

ergibt sich daher ein a.-o. Versorgungsgenuß von monatlich S 632-98
 (sechshundertdreißigzwei ⁹⁸/₁₀₀ Schilling).

17. Maria Schneidhofer, Straßenwärterswitwe, geboren am 28. Dezember 1896 in Ratten, Bezirk Weiz, wohnhaft in Langenwang, Hohenwangstraße 17, mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 gegen jederzeitigen Widerruf ein a.-o. Versorgungsgenuß von monatlich S 50—

zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 50—
 eines festen Teuerungszuschlages von S 30—
 eines Teuerungszuschlages von S 90—
 und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 80—

im Gesamtbetrage von monatlich S 300—
 (dreihundert Schilling).

18 a. Maria Scholz, geboren am 16. Oktober 1869 in Prag, wohnhaft in Graz, Leechgasse 47, mit Wirkung vom 1. August 1951 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 50% der Witwenpension, die nach Hofrat Univ. Prof. Dr. Wilhelm Scholz, seinerzeit Zentraldirektor des Landeskrankenhauses Graz, angefallen wäre, im Betrage von monatlich S 409-87 (vierhundertneun ⁸⁷/₁₀₀ Schilling).

18 b. Theresia Scholz, geboren am 5. Februar 1872 in Prag, wohnhaft in Graz, Leechgasse 47, mit Wirkung vom 1. August 1951 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe der 50%igen Witwenpension, die nach Hofrat Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Scholz, seinerzeit Zentraldirektor des Landeskrankenhauses Graz, angefallen wäre, im Betrage von monatlich S 409-87 (vierhundertneun ⁸⁷/₁₀₀ Schilling).

Zu 18 a und b: Der jeweilige a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:
 95% der Witwenpension S 599-74
 zuzüglich eines Teuerungszuschlages von S 100—
 eines Teuerungszuschlages von S 30—
 und eines Teuerungszuschlages von S 90—
 zusammen S 819-74
 hiervon 50%, das sind S 409-87

19. Maria Schöffauer, Forstarbeiterswitwe, geboren am 24. Mai 1904 in Eisenerz, wohnhaft in Johnsbad 44, Post Hieflau, mit Wirkung vom 1. Mai 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von S 50—
 zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 50—
 eines festen Teuerungszuschlages von S 30—
 eines Teuerungszuschlages von $\frac{1}{5}$ von S 270— S 54—
 und eines weiteren Teuerungszuschlages von S 16—
 im Gesamtbetrage von monatlich S 200—
 (zweihundert Schilling).

20. Johanna Tragbauer, geboren am 23. Mai 1907, wohnhaft in Graz, Sparbersbachgasse 48, mit Wirkung vom 1. März 1951 bis zur Versorgung ihres Sohnes Albert Tragbauer, längstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren, ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen ihrer jeweiligen Witwenrente aus der Sozialversicherung und der Witwenpension, welche ihr im Falle der Pragmatisierung ihres am 18. Juni 1950 verstorbenen Ehegatten Vinzenz Tragbauer (geboren am 21. Jänner 1895), Vertragsbediensteter, jeweils gebührt hätte, das sind monatlich S 84-39 (achtzigvier ³⁹/₁₀₀ Schilling) ohne Teuerungszuschläge.

21. Hermann Uitz, ehemaliger Straßenwärter, geboren am 7. März 1886 in Birkfeld, Bezirk Weiz, wohnhaft in Köflach, Hauptstraße Nr. 92, mit Wirkung vom 1. Juli 1952 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem normalerweise bei einer Pragmatisierung in Betracht kommenden Ruhegenuß und der ihm jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Dieser

a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen: Ruhegenuß, 82% der Bemessungsgrundlage von 78-3% des Gehaltes der 11. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI, Verwendungsgruppe E, das sind S 161-80
 Teuerungszuschlag 270% S 436-86
 Sonderstufenzuschlag S 110-62
 weiterer Teuerungszuschlag S 50-37
 Haushaltzuschuß S 20—
 Teuerungszuschlag zum Haushaltzuschuß S 45—
 zusammen S 824-65

abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung S 558—
 ergibt einen Differenzbetrag als a.-o. Versorgungsgenuß von monatlich S 266-65
 (zweihundertsechzigsechs ⁶⁵/₁₀₀ Schilling).

22. Anton Vorauer, Dipl. Ing., ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 27. März 1887 in Graz, wohnhaft in Graz, Wetzelsdorferstraße Nr. 154, mit Wirkung vom 1. Juli 1952 vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 400— (vierhundert Schilling), der sich wie folgt zusammensetzt:

Grundbetrag S 216—
 zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von S 100—
 eines Teuerungszuschlages von $\frac{1}{5}$ von S 270— S 54—
 und eines festen Teuerungszuschlages von S 30—
 im Gesamtbetrage von monatlich S 400—

23. Ida Wolfgruber, ehemalige Pflegerin der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke in Graz, geboren am 5. Oktober 1899 in Voitsberg, wohnhaft in Tregist Nr. 86, Post Voitsberg, mit Wirkung vom 1. April 1952 ein a.-o. Versorgungsgenuß im Ausmaße von 95% des Ruhegenusses (S 748-68), der ihr im Falle einer Ruhestandsversetzung unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von rund 27 Jahren im Ausmaße von 74% der Bemessungsgrundlage des Gehaltes der 14. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe D gebührt hätte, das sind zur Zeit der Bemessung und erstmaligen Flüssigstellung monatlich brutto S 711-27 (siebenhundertelf ²⁷/₁₀₀ Schilling).

24. Adele Scherr, ehemalige Vertragsbedienstete, geboren am 15. Dezember 1892 in Graz, wohnhaft in Graz, Lagergasse Nr. 4, mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem ihr im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Normalmäßiger Ruhegenuß	S 89-57
Teuerungszuschlag von 270%	S 241-84
Sonderstufenzuschlag	S 93-28
weiterer Teuerungszuschlag	S 73-29
	zusammen S 497-98
abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung	S 375-10
ergibt einen Differenzbetrag als a.-o.	
Versorgungsgenuß von monatlich	S 122-88
(einhundertzwanzigzwei $\frac{88}{100}$ Schilling).	

25. Grete B a r t s c h, Dichterswitwe, wohnhaft in Graz-St. Peter, Rosengasse 21, mit Wirkung vom 1. März 1952 eine Ehrenrente von monatlich S 500— (fünfhundert Schilling) ohne Teuerungszuschläge.

Bergwachtgesetz, Ausführungsbestimmung,
Verzeichnis Nr. 30 der mündlichen
Berichte.
(6-375/II Be 1/6-1953.)

336.

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark, eine Dienstvorschrift zu erlassen, in der vorzusehen ist, daß jeder Bergwächter für die Dauer der Bestellung gegen Unfälle und andere in Ausübung seines Dienstes möglichen Beschädigung bei einer bestehenden österreichischen Versicherungsgesellschaft einschlägig versichert wird.